

Kinderschutzkonzept

Träger der Kindertageseinrichtungen



Stadt Neresheim



Ev. Kirche Neresheim

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bürgermeisters	4
Vorwort von Frau Pfarrerin Scheck	5
1. Kinderschutz	6
1.1. Rechtliche Grundlagen	6
– Deutsches Grundgesetz	7
– Bürgerliches Gesetzbuch	7
– UN-Kinderrechtskonvention	8
– Bundeskinderschutzgesetz	8
– Sozialgesetzbuch VIII	9
1.2. Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung	10
– Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis	10
– Die Konzeption	11
– Entziehung der Betriebserlaubnis	12
– Meldepflicht des Trägers	13
2. Träger	13
2.1. Kinderschutz in Trägerverantwortung	14
– Schutzkonzepte	15
2.2. Rahmenschutzkonzept der Stadt Neresheim u. ev. Kirchengemeinde	15
– Einstellungsverfahren	15
– Datenschutz und Schweigepflicht	16
– Bestandteile des Arbeits- (Honorar-)vertrags	17
– Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitergespräche	19
– Ehrenamtliche, Hospitanten, Praktikanten	19
– Präventionsangebote, Fachberatung, pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildungen, Supervision	19
– Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex	20
– Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	21
– Beschäftigungsschutz und Rehabilitation	22
– Aufarbeitung	23
– Leitbild	24
3. Kindeswohlgefährdung	24
3.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	24
– Vernachlässigung	25
– Erziehungsgewalt und Misshandlung	25
– sexualisierte Gewalt	27
– häusliche Gewalt	28
3.2. Folgen von Kindeswohlgefährdung	28
– körperliche Folgen	28
– psychosoziale Folgen	29
– kognitive Folgen	29

3.3. Risiko und Schutzfaktoren	30
– Risikofaktoren	30
– Schutzfaktoren	31
3.4. Potenzielle Opfer und Täter	32
– potenzielle Opfer	34
– Begriffe „Täter“ und „Opfer“	35
3.5. Erkennung von Kindeswohlgefährdung	35
- Warnzeichen und Anzeichen -	
– Schädigung durch emotionale Vernachlässigung	35
– Anzeichen körperlicher Art	37
– Anzeichen für sexuelle Misshandlungen	39
4. Die Kindertageseinrichtungen	40
– Was Kinder für eine gesunde Entwicklung brauchen	40
– Resilienz	41
– Auftrag zur Betreuung und Erziehung	42
– Einrichtungsbezogene Schutzkonzept	43
5. Wahrnehmung des Schutzauftrages	43
– Erkennen von Vorfällen	43
– Kindeswohlgefährdung oder Nichtgewährleistung der Erziehung	44
– Abschätzung des Gefährdungsrisikos in Beratung	45
– Risiko und Potentialanalyse	45
– Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft	46
– Motivation der Familie zur Inanspruchnahme sozialpädagogischer Hilfen	47
– Meldung an den Träger	48
– Meldung an das Jugendamt	48
– Dokumentation	50
– Zusammenarbeit mit Familien	50
– Elterngespräche bei gewichtigen Anhaltspunkten	50
➤ Aspekte sensible Gesprächsführung	52
➤ Dialogische Haltung	53
➤ Elterngespräch bei übergreifigen Verhalten	53
– Gewaltfreie Kommunikation	54
6. Die Kita als gewaltfreier Ort	55
– Erscheinungsformen möglicher Gewalt in Kitas	55
– (unbeabsichtigte) Grenzverletzungen	55
– Übergriffe	55
– Übergriffe unter Kindern	56
– Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt in Kitas	57
– Sexueller Missbrauch	58
– Einschalten der Strafverfolgungsbehörde	58
– Gewalt von Fachkräften gewaltfrei verhindern	59
7. Prävention	60
– durch Dienstanweisung	60
– Einbezug aller in der Kita tätigen Personen	60

– Qualifizierung von Fachkräften	60
– Leitbild	60
– Personalauswahl	61
– Regelmäßige Gespräche mit den Kindern über Kinderrechte	61
– Sexualpädagogisches Konzept	61
– Partizipation und Beschwerdemanagement	61
– Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung	62
– Beratungsstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt	62
– Externe Anbieter in der Kita	62
8. Intervention	63
8.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, bei Übergriffen oder (sexueller) Gewalt durch Erwachsene in Institutionen	63
– Notfallplan	63
– Krisenteam und -management	64
– Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	64
9. Sicherheit im Außenbereich und vor Fremden	65
10. Selbstfürsorge für Mitarbeiter	65
Ausblick	66
Quellenangaben	67
Anhang:	
– Anlage 1: Schweigepflicht und Datenschutz-Formular der Stadt Neresheim und der der Ev. Kirchengemeinde	
– Anlage 2: Selbstverpflichtung und Ehrenkodex – Formular für Angestellte	
– Anlage 3: Datenschutz für Ehrenamtliche	
– Anlage 4: Entbindung der Schweigepflicht	
– Anlage 5: Vereinbarung mit dem Jugendamt	
– Anlage 6: Notfallverfahren	
– Anlage 7: Risiko- u. Potentialanalyse	
– Anlage 8: Dokumentation	
– Anlage 9: Die Verhaltensampel zum Grenzen wahren	
– Anlage 10: Wichtige Ansprechpartner vor Ort und Adressen	
Das vorliegende Kinderschutzkonzept wird von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Neresheim verantwortet:	
- der Stadt Neresheim und	
- der Evangelischen Kirchengemeinde Neresheim	

Vorwort von Bürgermeister Thomas Häfele für die Stadt Neresheim

Das Kindeswohl liegt uns allen sehr am Herzen. Es ist ein Thema, das in den letzten Jahren immer wieder für negative Schlagzeilen gesorgt hat. Die Stadt Neresheim gibt Gewalt und Missbrauch keinen Raum und steht für das „Null-Toleranz-Prinzip“ für jegliche Form von Gewalt. Unsere Kindertagesstätten sollen ein sicherer Raum sein, der Kindern altersgerechte Freiräume lässt. Wir übernehmen die Verantwortung, für die Sicherheit in unseren Kitas zu sorgen.

Hierbei veranlasst nicht nur unsere Haltung und das Gesetz mit seinen klaren Verhaltensregeln, dass wir uns mit dem Kindeswohl beschäftigen, sondern auch unsere Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Konzept von Kinderschutz geschaffen, das für unsere städtischen und evangelischen Kindertagesstätten verbindlich ist. Die entwickelten Grundsätze geben allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich zu handeln, zu unterstützen und zu begleiten. Sie sind Ausdruck unserer Werte wie Verantwortung und Achtsamkeit, auf die wir in unseren Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung des Konzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundlage der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern und auch den Mitarbeitenden ernst nimmt und in unseren Einrichtungen sichtbar wird. Es ist uns als Träger wichtig, dass alle Beteiligten für dieses Thema sensibilisiert werden. Es wurden mit diesem Konzept strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, die Übergriffe vermeiden bzw. nicht stattfinden lassen können.

Dieses Schutzkonzept dient zum einen der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen, um die Kinder zu schützen, aber auch Handlungsleitlinien im Falle von Kindesmisshandlung, Übergriffen und Missbrauch außerhalb oder innerhalb unserer Kindertageseinrichtungen.

An der Entwicklung und Ausgestaltung haben die Kitaleitungen mit ihren Kita-Teams aus allen Kindertagesstätten mitgearbeitet. Dafür danke ich allen Beteiligten.

Diese Zusammenfassung soll Kenntnisse und unsere gemeinsame Haltung in den Kindertageseinrichtungen zum Thema Kindeswohl und Gefährdung deutlich machen. Dieses Schutzkonzept ist als festen Bestandteil des täglichen Handelns zu verstehen und fließt in alle Bereiche der Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder ein.

Thomas Häfele
Bürgermeister

Vorwort von Frau Pfarrerin Rebekka Scheck für die ev. Kirchengemeinde Neresheim

Eltern, die ihre Kinder in unserer Evangelischen Kindertagesstätte Sohlhöhe anmelden, schenken uns, der Evangelischen Kirchengemeinde Neresheim, als Träger der Einrichtung ihr Vertrauen. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die darin enthalten ist und wollen ihr gerecht werden.

Überhaupt liegt unsere Motivation für die Trägerschaft der Kita Sohlhöhe mit darin, unseren Kindern eine Umgebung zu bieten, in der sie Geborgenheit, Sicherheit und somit einen Freiraum für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Entwicklung ihrer Fähigkeiten erfahren. Wir wollen in der Betreuung und Bildung das Wohl jedes einzelnen Kindes im Blick behalten.

Deshalb sehen wir unsere Aufgabe unter anderem auch darin, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf den Auftrag des Kindeswohls zu schulen und zu unterstützen.

Mit diesem Anliegen und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen haben wir gemeinsam mit der Stadt Neresheim dieses Kinderschutzkonzept ausgearbeitet. Es soll der Transparenz unserer Arbeit dienen, der Prävention und, wenn nötig, der Intervention.

Es will dazu beitragen, dass die Sensibilität, die Reflexionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit unserer MitarbeiterInnen im Blick auf das Wohl der Kinder und die Abwendung von Gefährdungen hoch sind. Wir wollen darüber weiterhin im Gespräch miteinander bleiben und die Aufmerksamkeit für den Schutz des Kindeswohls in unserer Einrichtung wachhalten.

Unser Dank gilt der Stadt Neresheim und den Kitaleitungen für die gute Zusammenarbeit.

Rebekka Scheck
Pfarrerin

1. Kinderschutz

Wenn wir über Kinderschutz sprechen, meinen wir umgangssprachlich den generellen Schutz der uns anvertrauten Kinder vor jeglicher Art von Gefahr für ihr Wohlergehen. Arten von Gefahren, die sich aus Gewalterfahrungen, Übergriffen, Missbrauch oder Misshandlung innerhalb und außerhalb der Kita ergeben.

Sicherheit für Kinder in und um die Kita - ein großes und verantwortungsvolles Ziel mit einem klaren gesetzlichen Auftrag für Kitas, welches bereits zu Beginn insoweit korrigiert werden darf, als das vollständige Sicherheit ein hohes Ziel schein, welches in der Zielvorstellung erreicht werden muss, ohne dass es immer erreicht werden kann.

Was ist gemeint? Ein Leben ohne Risiken und Gefahren scheint es auch für Kinder nicht zu geben und eine vollständige Gewährleistung jeglicher Abwesenheit von Gefährdungen kann kein Kita-Träger und kein Kita-Team unterschreiben. Es gilt, alles zu tun, um eine größtmögliche Abwesenheit von Gefährdungen umzusetzen.

Dieses Tun meint professionelles Handeln.

Professionelles Handeln wird in vier Kompetenzbereiche gegliedert:

Fachkompetenz meint fachtheoretisches Wissen, Fakten, Regel- und Begründungswissen, Kenntnisse der bedeutendsten Theorien und Gesetze

Handlungskompetenz meint Darstellen, Einschätzen und Umsetzen fachtheoretischen Wissens, beispielsweise Aktivitäten entwicklungs- und situationsabhängig zu gestalten

Reflexive und selbstreflexive Kompetenzen meint Reflektion der eigenen Ansichten und des eigenen Handelns so wie Bewusstwerden der eigenen kulturellen Prägung

Interaktionskompetenz meint die Fähigkeit zu verstehen, sich in sozialen Bezügen und Situationen angemessen und konstruktiv ausdrücken zu können, zu handeln und zu sprechen (Erzieher-Kind-Interaktionen, Gruppenprozesse, Teamprozesse)

Größtmögliche Sicherheit für Kinder zu erreichen durch die umfängliche Beachtung und Umsetzung alle kinderschutzrelevanten Intentionen im Wirkungskreis der Institution Kindertageseinrichtung mit dem Schutzauftrag für Kinder ist unser Ziel.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind von staatlicher Seite her relevant

- das deutsche Grundgesetz
- das Bürgerliche Gesetzbuch
- die UN- Kinderrechtskonvention
- das Bundeskinderschutzgesetz
- das Sozialgesetzbuch VIII

– der Baden-Württembergische Orientierungsplan

Das deutsche Grundgesetz (BGB)

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bürgerliche Gesetzbuch

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Im § 1666 BGB sind gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl geregelt:

1. *Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*
2. *In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.*
3. *Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere*
 1. *Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen*
 2. *Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen*
 3. *Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
 4. *Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen*
 5. *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge*
 6. *die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge*
4. *in Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen*

Die UN- Kinderrechtskonvention



unicef
für jedes Kind

KINDER HABEN RECHTE

Jedes Kind hat das Recht auf

- 1 einen Namen
- 2 Gesundheit und eine saubere Umwelt
- 3 Bildung
- 4 Spiel und Freizeit
- 5 Information und Beteiligung
- 6 Schutz vor Gewalt und Privatsphäre
- 7 Eltern
- 8 Schutz vor Ausbeutung
- 9 Schutz im Krieg und auf der Flucht – und es hat
- 10 besondere Rechte bei Behinderung

www.unicef.de

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz bezieht sich in seiner Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die UN-Kinderrechtskonvention und vertritt das Anliegen, Kinderschutz in einem weiten Sinne zu verstehen.

Es regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Prävention und Interventionen sind die beiden Säulen des Gesetzes mit dem Ziel, sowohl den vorbeugenden Schutz von Kindern als auch das Handeln bei Widrigkeiten des Kinderschutzes voranzubringen.

Anliegen ist es, alle Akteure zu stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern und Fachkräften über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder zum Familiengericht.

Das Sozialgesetzbuch VIII

Der Schutzauftrag der Kindertageseinrichtungen bei Kindeswohlgefährdung findet seine Rechtsgrundlage im Sozialgesetzbuch -achtes Buch VIII- Kinder- und Jugendhilfe. Träger von Kindertageseinrichtungen und in deren Delegation das dort beschäftigte Personal wird eine Mitverantwortung für den Schutz der Kinder ausdrücklich in §8a Absatz 4, SGB VIII geregelt.

Kindertageseinrichtungen sind demnach bei entsprechenden Anhaltspunkten in eigener Verantwortung zu einem Kinderschutzverfahren verpflichtet. Somit ist hier die gesetzliche Verantwortung, die sich in ihren Grundsätzen aus der UN- Kinderrechtskonvention und folglich dem Bundeskinderschutzgesetz ergibt, festgelegt.

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe in diesen Vereinbarungen mit den Kindertageseinrichtungen ist nach §8a Absatz 4 SGB VIII sicherzustellen, dass die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und die Erziehungsberechtigten so wie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Bei den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und es ist das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Um für diese Aufgaben vorbereitet zu sein, sind vom Träger der Einrichtung fachliche Handlungsleitlinie zur Sicherung des Kindeswohl und zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und an ihre Einrichtungen weiterzureichen.



1.2. Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis durch das Landesjugendamt.

Es handelt sich um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird.

Die Betriebserlaubnis ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn der Träger die hierfür erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Der Träger hat vor der Eröffnung der Einrichtung bzw. vor der Änderung der Angebotsform die erforderliche Betriebserlaubnis einzuholen. Nur wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig acht Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme beim Landesjugendamt vorliegen, kann eine rechtzeitige Antragsbearbeitung vor der geplanten Inbetriebnahme gewährleistet werden. Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

In Einrichtungen der frühkindlichen Bildung braucht es in Deutschland zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben unsere Erlangung einer Betriebserlaubnis Konzepte, die insbesondere auf die Umsetzung von Kinderschutz, Kinderrechten und jeglicher Gewaltfreiheit abzielen und gleichwohl Beteiligungs- und Beschwerderechte ermöglichen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII) in Hinblick auf den Schutzauftrag

- **Betreuung durch geeignete Kräfte**

Das Landesjugendamt ist für die Zulassung geeigneter Kräfte zuständig. § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) definiert, wer geeignete Betreuungskraft ist. Danach sind für die Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen pädagogische und therapeutische Fachkräfte geeignet, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Darüber hinaus soll der Träger der Einrichtung nach § 8a SGB VIII keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§174 bis 174c, 176 bis 181a, 18 bis 184e StGB und wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach §171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach §5 StGB verurteilt worden sind.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals spielt natürlich auch die Personalmenge bei der Sicherung des Kindeswohls eine wesentliche

Rolle. Die Mindestpersonalmenge richtet sich zunächst nach der zivilrechtlichen Pflicht zur Beaufsichtigung von Minderjährigen (§83 BGB).

Der Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Selbst- und/ oder Fremdgefährdung wird weitgehend durch die persönliche Beaufsichtigung gewährleistet. Die Intensität der individuellen Aufsichtspflicht richtet sich nach der altersgemäßen und tatsächlichen Einsichtsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen. Je größer die Einsichtsfähigkeit, desto mehr Eigenverantwortung kann dem Kind/Jugendlichen zugebilligt werden.

Neben der Beaufsichtigung ist die Erziehung und Förderung der Entwicklung der jungen Menschen zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten die wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe insgesamt und speziell der Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen.

Je komplexer die Problemlagen der Kinder/Jugendlichen sind und je mehr der Schutz vor Selbst- und/oder Fremdgefährdung neben den erzieherischen und fördernden Auftrag tritt, desto mehr Personal wird benötigt, desto erfahrener und qualifizierter sollte das Personal sein, desto kleiner müssen die Gruppen sein und desto wichtiger werden intensive fachliche Unterstützungsfunktionen für die Mitarbeiter.

- **Konzeption**

muss mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt eingereicht werden. Sie muss eindeutige Aussagen zu folgenden Aspekten zu enthalten:

- Darlegung der religiösen und/oder weltanschaulichen Werteorientierung des Trägers und der Einrichtung. Diese muss den grundgesetzlichen Normen, den Rechten von Kindern und Jugendlichen, den anerkannten pädagogischen Standards und vor allem der Gewaltfreiheit in der Erziehung (§ 1631 BGB) entsprechen.
- Beschreibung der Art, des Ziels und der Qualität des Leistungsangebotes
- Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises
- Beschreibung der Methoden und Verfahren:
 - die pädagogischen Grundlagen
 - das Regelwerk, das den Erziehungs- und Betreuungsalltag strukturiert (Aufstellen von Regeln, Benennung von Konsequenzen bei der Verletzung der Regeln)
 - die speziellen methodischen Verfahren, die in bestimmten Arbeitsphasen eingesetzt werden (z. B. Eingewöhnung)
 - die Arbeits- bzw. Ablaufprozesse, die ein professionelles Vorgehen in krisenhaften Situationen und bei deren Bewältigung festlegen
- Darstellung der organisatorischen, strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Einrichtung und des Trägers:
 - Die Struktur der Einrichtung bzw. der Gruppen,
 - Es ist darzulegen, welche Kinder/Jugendliche in welchen Gruppen betreut und erzogen werden sollen,
 - wie eine Alters-, Entwicklungs- oder Geschlechterdifferenzierung erfolgt,
 - wie groß die Gruppen sein sollen usw.

- Die Gestaltung der Gruppenstruktur hat sich an der Zielgruppe zu orientieren und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- Die Struktur der Leitung und Beratung
Die Gliederung zwischen Träger, Leitung und Stellvertretung in der Einrichtung gibt Auskunft über die Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht, aber auch über transparente und eindeutige Verantwortlichkeiten und die erforderliche Unterstützungsfunktion für die Erziehungskräfte.
- Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten
Für das Wohl der Kinder/Jugendlichen spielen die Lage und die Größe der Räume – abhängig von der Belegung und der Betreuungs- und Erziehungssituation – eine wesentliche Rolle. Die Räumlichkeiten müssen den Anforderungen nach Privatheit und Rückzug ebenso entsprechen wie denen nach Gemeinschafts- und Gruppenaktivitäten. Je nach Gruppengröße müssen entsprechende Gemeinschaftsräume vorhanden sein.
Um festzustellen, ob die baulichen Voraussetzungen so sind, dass von ihnen keine Gefährdungen für Kinder/Jugendliche ausgehen, müssen die Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht die Räumlichkeiten prüfen. Für die Betreuung von besonderen Zielgruppen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. bruchsichere Fenster und Spiegel, weitgehend verletzungssicheres Mobiliar).
- Finanzielle Grundlagen
Eine Kindeswohlgefährdung kann auch aus wirtschaftlichen Gründen entstehen. Der Träger müssen deshalb eine solide Finanzierungsbasis nachweisen. In der Regel muss der Träger so viel Vermögen nachweisen, um den Betrieb drei Monate ohne Einkünfte betreiben zu können.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung kann mit Nebenbestimmungen/Auflagen versehen, versagt oder widerrufen werden, wenn das Wohl der Kinder/Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (§45 SGB VIII).

- **Entziehung der Betriebserlaubnis**

Stellt das Landesjugendamt Mängel fest, wird mit dem Träger der Einrichtung zunächst über Möglichkeiten der Abstellung der Mängel beraten (§ 45 Abs. 3 SGBVIII).

Das Landesjugendamt soll „nach den Erfordernissen des Einzelfalles an Ort und Stelle (zu) überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.“ (§ 46 Abs. 1 SGB VIII). Bei einer örtlichen Prüfung wird in der Regel der zuständige Spitzenverband und das Jugendamt beteiligt.

Das Landesjugendamt ist gemäß § 46 Abs. SGB VIII berechtigt, „die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Haus recht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort

Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen zu dulden“.

Nach § 47 Nr. 1 SGB VIII ist die Einrichtung verpflichtet bei der Betriebsaufnahme Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, sowie die Namen und die berufliche Ausbildung des Leitungs- und Betreuungspersonals zu melden.

- **Meldepflicht des Trägers**

Einmal im Jahr ist die Zahl der belegten Plätze zu melden, damit das Verhältnis von Personal und betreuten Kindern geprüft werden kann (§ 47 Nr. SGB VIII). Der Träger hat die Möglichkeit, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kitaleitung, ein Beschäftigter oder sonstiger Mitarbeiter die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt, eine Tätigkeitsuntersagung auszusprechen (§ 48 SGB VIII).

Werden in einer Einrichtung Personen tätig, die für die Tätigkeit nicht die erforderliche Eignung besitzen, entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Betriebserlaubnis.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Unverzüglich sind Änderungen bei den Betreuungskräften, der Leitung und der Konzeption mitzuteilen. Dies ist erforderlich, damit der überörtliche Jugendhilfeträger jederzeit einen Überblick über die aktuelle Konzeption und die Personalsituation der Einrichtung hat.



2. Träger

Die Stadt Neresheim hat gemeinsam mit der ev. Kirchengemeinde den Schutzauftrag Erarbeitet, welcher für beide Träger und den damit verbundenen Einrichtungen gültig ist.

Die Stadt Neresheim

Neresheim ist eine Stadt im Ostalbkreis im Osten von Baden-Württemberg, ein staatlich anerkannter Erholungsort. Die Stadt gehört zur Region Ostwürttemberg. Es gehören 5 Ortsteile zur Gesamtstadt Neresheim: Elchingen, Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösing und Schweindorf.

Die Gesamtstadt bietet mit seinen über 8.000 Einwohnern eine gute und intakte Infrastruktur und ist ein moderner Ort, der den Anforderungen an eine hohe Lebensqualität in jeder Hinsicht gerecht wird. Dabei wird Kinder- und Familienfreundlichkeit stets großgeschrieben.

Die Stadt Neresheim ist Träger dreier städtischer Kindertageseinrichtungen:

- Kita Ohmenheim
- Kiga Dorfmerkingen
- Naturkindergarten Schweindorf

Die Ev. Kirchengemeinde Neresheim

Die Evangelische Kirchengemeinde Neresheim im Dekanat Aalen ist mit ihren ca. 1.100 Mitgliedern eine kleine Gemeinde innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Zum Pfarramt in Neresheim gehört auch die Kirchengemeinde Schweindorf.

In der Arbeit und der Betreuung von Kindern übernehmen wir Verantwortung in enger Kooperation mit der Kommune.

Die Ev. Kirchengemeinde Neresheim ist Träger einer evangelischen Kindertageseinrichtung:

- Ev. Kita Sohlhöhe in Neresheim

Beide Träger geben Missbrauch keinen Raum.

Es ist insbesondere unsere Aufgabe als Träger

1. Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. Auf Fälle von Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und

5. Ursachen und Erscheinungsformen Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

2.1. Kinderschutz in Trägerverantwortung der städtischen und evangelischen Kindertageseinrichtungen

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Unsere Ziele als Träger sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung davor zu bewahren, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch uns als Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können. Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII informiert und handeln entsprechend. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regeln unsere Einrichtungen das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Schutzkonzepte

- (1) Die Stadt Neresheim stellt gemeinsam mit der Ev. Kirchengemeinde Neresheim ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Einrichtungen. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.
- (2) Alle Einrichtungen sind verpflichtet, für ihre jeweilige Einrichtung nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen.

In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

2.2. Rahmenschutzkonzept der Stadt Neresheim und der Ev. Kirchengemeinde Neresheim

• Einstellungsverfahren

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen.

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- *Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?*
- *Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?*
- *Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?*
- *Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?*
- *Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?*
- *Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?*

• Datenschutz und Schweigepflicht:

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten.

Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch den Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- **Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags**

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert. Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder

- Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- ,
Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 - § 181a Zuhälterei
 - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - § 183 Exhibitionistische Handlungen
 - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
 - § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
 - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
 - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
 - § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien-
oder Teledienste
 - § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184f Jugendgefährdende Prostitution
 - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
 - § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
 - § 233a Förderung des Menschenhandels
 - § 234 Menschenraub
 - § 235 Entziehung Minderjähriger
 - § 236 Kinderhandel

Der Verhaltenskodex und eine unterschriebene Selbstverpflichtung ist ebenso Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.
(siehe Abschnitt „Selbstverpflichtung und Ehrenkodex“)

Alle Bildungs- und Lernangebote, die Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird.

Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich. Die Spielpädagogik „Original-Play“, bei dem fremden Erwachsenen in Kitas kommen, um dort mit Kindern mit engem Körperkontakt zu spielen, zu toben und zu balgen, ist in unseren Einrichtungen ausdrücklich untersagt.

Externe Anbieter*innen sollten per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung aufgefordert werden.

- **Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitergespräche**

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung.

Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkten und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

- **Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen**

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeit und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen.

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

- **Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision**

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema „Kinderschutz und –rechte“, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten

Fachberatung – und weitere Angebote der Stadt, wie z.B. pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

Mindestens einmal jährlich findet ein/e verbindliche/r Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent*in durch das Landratsamt Ostalbkreis statt zu den Themenbereichen:

- *Partizipation von Kindern und Eltern,*
- *Teilhabe und Inklusion,*
- *sexualpädagogisches Konzept,*
- *gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen,*
- *Fehler- und Kommunikationskultur im Team,*
- *Umgang mit Beschwerden,*
- *Kinder stark machen.*

- **Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex**

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt werden. Die Begriffe Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex werden in der Literatur teilweise nicht einheitlich verwandt.

Mit Selbstverpflichtung meinen wir die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze, die immer Bestandteil des Arbeitsvertrages sind. Sie enthält den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Unterschrift und Ort/Datum und folgende Erklärung:

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, ... sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.“

Ein Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Dieser sollte permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich sollte er im Team systematisch überprüft werden.

Im Verhaltenskodex verpflichten sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte. Dies ist für alle angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...) verpflichtend und ist Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

- **Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall**

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung ist zu achten.

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete

Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen.

Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

- **Beschäftigtenschutz und Rehabilitation**

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Gesetzliche Grundlage

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt in § 84 ein Beschwerderecht für ArbeitnehmerInnen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggfls. entsprechend zu ergänzen. Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen sollen die notwendigen Informationen zu Beginn Ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer/einem Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitervertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Die Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

- **Aufarbeitung**

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

- **Verankerung im Leitbild der Einrichtung**

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtung trägt dem Rechnung.



3. Kindeswohlgefährdung

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder. Diese und mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

3.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl:

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Kindeswohlgefährdung:

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- Erziehungsgewalt oder Misshandlung,
- sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder andere autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

Jegliche Form der Vernachlässigung des Kindes, sei es ein grob passives Verhalten der Eltern gegenüber der kindlichen Versorgung, eine Vernachlässigung der Betreuung oder Verletzung der Aufsichtspflicht oder eine drohende Verwahrlosung, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar.

Folgende Erscheinungsformen der Vernachlässigung sind zu benennen:

körperliche Vernachlässigung:

unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsunangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse, etc.

erzieherische und kognitive Vernachlässigung:

fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregungen zu Spiel und Leistung

emotionale Vernachlässigung:

Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, etc.

unzureichende Aufsicht:

Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums (für das Lebensalter mangelnde Aufsicht), ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes, unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten, fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung, Gesetzesverstöße

- **Erziehungsgewalt und Misshandlung**

Erziehungsgewalt meint leichtere Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind, wenn sie erzieherisch motiviert sind und wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Ziel haben. Trotz des Rechts von Kindern auf eine

gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber psychische und physische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung können durch die Personenberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Beispiele:

- *wenn Eltern entscheiden, eine notwendige ärztliche Behandlung oder Operation zu verweigern*
- *Eltern die z.B. rauchen und deren Kind an Asthma leidet und sich seine Krankheit nachweislich dadurch verschlechtert*
- *elterliche Erziehungsfälle stellen sich z.B. dar in wiederholten unkontrollierten Wutausbrüchen, eine überfürsorgliche Erziehung oder die Umgangsverweigerung eines Elternteils mit dem anderen Elternteil*
- *als Erziehungsdefizite werden auch psychische oder schwere körperliche Erkrankungen der Eltern angesehen, z.B. Drogen- und Alkoholsucht oder das Unvermögen der Eltern, auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen*

Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung:

zu körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperliche Schmerzen wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen, das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern, Zuführung von der Gesundheit gefährdenden Substanzen

psychische Gewalt:

zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kinder das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, das heißt wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen

- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

- **Sexualisierte Gewalt**

nach der Definition von Günther Deegener ist sexualisierte Gewalt jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können.

Die Missbraucher*innen nutzen ihre Macht und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese oft zu Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Täter und Täterinnen bei sexualisierter Gewalt sind häufig bekannte, eher selten den Kindern fremde Personen.

Physische sexualisierte Gewalt:

gemeint sind körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr. Auch eine Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren, gehören dazu.

Psychische sexualisierte Gewalt:

hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornographie.

Pornografische Ausbeutung von Kindern:

hiervon spricht man, wenn die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten wird. Manchmal verbleiben die angefertigten Medien im Besitz der Täter zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung und oder sie werden zu kommerzieller Bereicherung an andere Interessierte verkauft oder untereinander getauscht.

Kinderprostitution:

werden Kinder als Prostituierte benutzt, ist davon auszugehen, dass die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Kinder ausnutzen.

Möglich ist auch die Ausnutzung der Personen, zu denen das Kind in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet:

sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird oder Kinder in die Konfrontation mit ungewollten Pornoseiten im Netz bringen. Kinder, die sich im Internet bewegen, sind entsprechenden Gefahren ausgesetzt. In Chatrooms besteht die Gefahr, in Kontakt mit Personen zu kommen, die Kinder verbal attackieren,

um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern oder reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

- **Häusliche Gewalt**

gemeint sind hier Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuche, Verbrennungen, Nahrungsentzug

die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren,

die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Eine Gefahr für das Kindeswohl durch häusliche Gewalt geht von der Tatsache aus, dass Kinder, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Häusliche Gewalt vollzieht sich auf mehreren Ebenen:

die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Auf einer weiteren Ebene machen Kinder Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene und versuchen nicht selten, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

3.2. Folgen von Kindeswohlgefährdung

Erleben Kinder im Laufe ihrer Kindheit Gewalt oder Vernachlässigung, zeigen sich nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome, die auf Folgeerscheinungen hinweisen könnten.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es diese aufgrund des Wissens um menschliche Gesundheit und Bedürfnisse immer gibt. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Körperliche Folgen

Körperliche Symptome geben noch am ehesten die Möglichkeit einer Zuordnung, da sie häufig sofort sichtbar sind.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich unter anderem in Brandwunden oder Frakturen, durch Hämatome oder andere sichtbare Zeichen, die sich Kinder nicht selbst (z.B. durch Sturz) zugefügt haben können.

Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene deuten auf Vernachlässigung hin.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso können Geschlechtskrankheiten bei Kindern auftreten.

Für alle drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie z.B. Schlafstörungen, Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, diffuse Schmerzzustände oder auch Essensstörungen bei Kindern.

Für alle möglichen Symptome gilt:

Sie sind zunächst einmal lediglich ein Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist.

Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein.

Dies gilt es in jedem Fall mitzuberücksichtigen.

Psychosoziale Folgen:

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigungs- und/oder Gewalterfahrungen bislang atypische Ängste, (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen, Selbstunsicherheit, gestörte Selbstwahrnehmung, aber auch Depressionen sowie Unruhe und Aggressionen bekannt.

Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Kinder reagieren unterschiedlich auf Stress- und Gewalterfahrungen.

Manche Kinder verhalten sich im Kontakt zu anderen Menschen eher distanzlos, zeigen möglicherweise eine geringe Frustrationstoleranz oder fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

Kognitive Folgen:

Bei betroffenen Kindern, die Beeinträchtigungen in unterschiedlicher Schwere verarbeiten müssen, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Dies bezieht sich z.B. auf ihren kindlichen Forschungsdrang und Ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren. Diese im kindlichen Motivationsmuster sonst vorhandenen Parameter können durch negative Erlebnisse eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z.B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen.

So wird z.B. häufig von einem nicht altersangemessene Sprachverständnis (z.B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) bei betroffenen Kindern berichtet. Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigung sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

Einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung lassen die möglicherweise beobachtbaren Folgen jedoch in den wenigsten Fällen zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten.

3.3. Risiko- u. Schutzfaktoren

Risiko und Schutzfaktoren können Verarbeitungsmechanismen günstig oder ungünstig beeinflussen.

Risikofaktoren:

Das Zusammentreffen mehrere Risikofaktoren kann zu einer chronischen Überforderung der familiären Problembewältigungskompetenzen führen. Gleiches trifft zu, wenn es im Rahmen von ungünstigen Strukturen und Personen in einer Einrichtung zu Gewaltvorfällen kommt. Gemeint ist daher das ganze System um ein Kind.

Kindeswohlgefährdung muss nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen.

Entwickeln kann sie sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus, wenn mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten, mit denen die Menschen im System aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden können. Nicht immer fällt es Betroffenen leicht, die eigenen Handlungs- und Einflußmöglichkeiten wahrzunehmen, auch wenn diese vorhanden sind.

Risikofaktoren können sein:

gesellschaftliche Risikofaktoren:

hohe Arbeitslosigkeit und wachsende Verarmung viele Familien, soziale Ungleichheiten, die Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen und fernab des elterlichen Ruhebedürfnisses, aber auch die zunehmende Individualisierung von Lebenslagen, die es vielfach erschwert, soziale Netzwerke zu initiieren und auch zu erhalten, desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

materielle Situation

finanzielle oder materielle Krisen, z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen oder Verschuldung und/oder beengte Wohnverhältnisse, desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Obdachlosigkeit...)

soziale Situation

fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme und/oder soziale Isolation im Wohnumfeld, kulturelle Isolierung der Familie, Umgang mit extremistischen Gruppierungen

familiäre Risikofaktoren

langanhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung, Scheidung, wechselnde Partnerbeziehungen, alleinige Erziehungsverantwortung, Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie

Biografie der Eltern:

Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung), niedriger Bildungsstand, Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes, akute psychische oder somatische Erkrankungen, Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch, fehlende oder mangelnde Problemeinsicht, unzureichende Kooperationsbereitschaft, mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)

Ebene des Kindes:

Unerwünschtheit, Frühgeburt, schwieriges Temperament (Schreikinder mit Einschlafen und Durchschlafstörungen), Erkrankungen, Behinderungen und Entstellungen, Verhaltensauffälligkeiten

Diesen Risikofaktoren stehen die Schutzfaktoren gegenüber, welche unterschiedlich auf Menschen wirken.

Schutzfaktoren:

Die Resilienzforschung hat herausgefunden, dass unter ansonsten gleich bestehenden Umweltbedingungen, also entsprechende Risikofaktoren, manche Menschen Schaden nehmen und eventuell eine psychische Störung entwickeln, andere aber nicht.

Als Schutzfaktor bezeichnet man einen umgebungsbezogenen oder persönlichen Faktor, der die psychische Wirkung von belastenden Umweltbedingungen oder anderen risikoerhöhenden Faktoren auf einen Menschen abpuffert.

Schutzfaktoren auf sozialer Ebene

- eine gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson (Voraussetzung, um mit hoher Wahrscheinlichkeit eine sichere Bindung zu entwickeln und somit eine Grundlage für eine eher positive Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten zu bilden)

- Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen z.B. Verein, Kirche
- Soziale Unterstützungssysteme, z.B. nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita

Schutzfaktoren auf Ebene der Familie und Eltern

- Entlastung der Mutter (vor allem bei Alleinerziehenden)
- Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen
- geringe Gesamtbelastung der Familie
- ausgeprägte Interessen der Eltern
- stabile Wertorientierungen der Eltern

Schutzfaktoren auf Ebene des Kindes

- mindestens durchschnittliche Intelligenz
- kontaktfreudiges Temperament
- angenehmes äußeres Erscheinungsbild

3.4. Potentielle „Opfer“ und „Täter“

So wie Gewalterfahrungen in ihrer Art und ihren Auswirkungen sehr unterschiedlich sind, sind auch Täter und deren Profile keine allgemeingültige Beschreibung zu unterwerfen. Dennoch soll versucht werden, einige Aspekte zu möglichen Erkennungsmerkmalen, Verhaltensweisen, Eigenschaften oder Tricks hier aufzeigen, ohne dass diese Ausführungen dazu einladen sollen, alleinig den Fokus darauf zu richten.

- Gewaltanwendungen finden sich in allen Schichten der Gesellschaft.
- Gewaltanwendung jeder Art ist oft ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung. Diese beiden Aspekte können sowohl bei Eltern, Fachkräften und bei Dritten zutreffen.
- Eltern, die als Mütter oder Väter ihre Kinder misshandeln, sind häufig als Kind selbst Opfer von Gewalt gewesen und besitzen wenige Strategien, herausfordernde Situationen gewaltfrei zu begegnen. Insofern muss Gewalt gegen Kinder über das individuelle Problem von misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern hinaus verstanden werden.
- Verhaltensmuster ergeben sich auch aus den bekannten Risikofaktoren, z.B. Alkohol- und Drogenkonsum, Trennung oder Scheidung der Eltern sowie psychische Erkrankungen.
- Fachkräfte, die misshandeln, sind häufiger von Überforderung durch komplexe Situationen und Hilflosigkeit im pädagogischen Agieren betroffen. Es wurde festgestellt, dass Fachkräfte trotz professionellem und guten fachlichen Reflexionsmöglichkeiten in alte Verhaltensmuster fallen, wenn eine komplexe Überforderung ohne brauchbare Handlungsstrategien vorliegt.

Gewalt resultiert immer aus einem Zusammenspiel von individuellen Merkmalen

und Umwelteinflüssen.

Einige Charakterzüge bei Tätern, die sexualisierte Gewalt anwenden, können sein:

- emotionale Unreife und fehlende Sozialkompetenz (konfliktscheu und geringe Frustrationstoleranz)
- geringes Selbstwertgefühl und Probleme mit der eigenen sexuellen Identität
- mäßige Fähigkeit, Einfühlungsvermögen zu entwickeln
- Auftreten von Extremverhalten: entweder sehr aggressiv oder auffällig zurückhaltend
- introvertiert und verschlossen
- hoher Alkoholkonsum
- häufig wurde ein Täter selbst in seiner Kindheit sexuell misshandelt und versucht, über seine eigenen Taten den eigenen Missbrauch zu verarbeiten

Es ist auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt. Oftmals handelt es sich um unauffällige und den herrschenden Normen angepasste Personen mittleren Alters mit nach außen ganz normalen Familienleben.

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor Kitas nicht Halt.
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich TäterInnen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern.
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen TäterInnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Sie decken Fehler von KollegInnen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“).
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- Sie flirten und haben Affären mit KollegInnen; sie treten als guter Kumpel im Team auf.
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern.
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – KollegInnen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren TäterInnen vor.
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft.

Potenzielle Opfer:

So wie die Erkennung von Tätern sich als schwierig gestaltet, sind deren Opfer ebenso schwer zu erkennen. Die polizeiliche Kriminalstatistik von 2009 gibt einige Auskünfte zu der Frage, wer am meisten betroffen ist:

Alter der Kinder:

Laut dieser Statistik sind die meisten Kinder zwischen 6 und 11 Jahre alt. Viele Kinder haben jedoch das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht. Selbst Babys und Kleinkinder sind vor sexuellem Missbrauch nicht sicher.

Geschlecht der Kinder

Aus der Statistik ergibt sich, dass etwa 75% Mädchen und 25% der Jungs betroffen sind. Mädchen unter 10 Jahren sind am gefährdetsten. Während Mädchen erfahrungsgemäß öfters von Personen ihres familiären Umfeldes sexuell missbraucht werden, sind Jungen in Institutionen wie Schulen und Internaten die häufigeren Opfer.

Unsichere, wenig aufgeklärte Kinder:

Wenig aufgeklärte und eingeschüchterte Kinder unterliegen einer größeren Gefahr und werden häufiger als Opfer ausgewählt. Eine weitere Risikogruppe bilden Unsicherheit vermittelnde, einsame oder vernachlässigt wirkende Kinder.

Kinder mit einer Behinderung:

Aufgrund ihrer geringen Widerstandsfähigkeit werden Kinder mit Behinderungen häufig zum Opfer sexuellen Missbrauchs.

Probleme in der Familie:

In Problemen, die es zwischen Eltern und den Kindern geben kann, z.B. Scheidungen, Vernachlässigung oder Streit erkennen Täter ihre Chance. Ist das Eltern-Kind-Verhältnis besonders schwierig und ohne großes Vertrauen, bietet sich dies gut an, als Vertrauensperson aufzutreten und die Situation auszunutzen, da diese Kinder eher seltener ihre Eltern ins Vertrauen ziehen würden.

Begriff „Täter“ und „Opfer“

Der Begriff „Täter“ stammt aus dem Strafrecht und meint im Sinne des Strafrechts erwachsene Täter. Täter ist jemand, der eine Straftat begangen hat.

Straftat ist laut Definition eine verbotene Handlung, die im Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz als verbotene Tat beschrieben sein muss und bei welcher der Straftäter bei vollem Bewusstsein und somit schuldhaft gehandelt hat.

Für Kinder, die sich übergriffig verhalten, sollte die Verwendung des Begriffs im pädagogischen Kontext und somit die Zuschreibung einer Rolle durch Sprache sehr gut überlegt werden. Kinder sollten niemals als „Täter“ bezeichnet werden

Im Kontext von Institutionen im frühkindlichen Bereich bietet es sich an, von dem „übergriffigen“ Kind (der vermeintliche Täter) zu sprechen, die Formulierung „Täter“ jedoch an der Stelle nie zu gebrauchen.

Ein „Opfer“ ist im Gegenzug die Person, die durch eine Straftat oder ein Ereignis unmittelbar oder mittelbar physisch, psychisch und/oder materiell geschädigt wurde.

Ein „Opfer“ zu sein oder als ein solches bezeichnet zu werden kann im Selbstwertgefühl der Person, auch eines Kindes, negative Spuren hinterlassen.

Daher gilt die Empfehlung ein Kind niemals als „Opfer“ zu bezeichnen.

Im Kontext von Institutionen im frühkindlichen Bereich bietet es sich an, von dem „betroffenen“ Kind (dem vermeintlichen „Opfer“) zu sprechen, die Formulierung „Opfer“ jedoch an der Stelle nie zu gebrauchen.

3.5. Erkennen von Kindeswohlgefährdung

Warnzeichen und Anzeichen

Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, seelische Störungen und körperliche Verletzungen sind in der Regel zunächst als unspezifische Symptome zu werten, die auf einen Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation hinweisen, aber auch andere Ursachen haben können.

- **Anzeichen von Schädigungen durch emotionale Vernachlässigung und frühe Deprivation**

Deprivation meint einen Mangel, Verlust oder Entzug von etwas Erwünschtem, z. B. Liebesentzug. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich hieraus die häufigsten Misshandlungsformen im familiären Kontext ergeben.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht ergeben sich aus Vernachlässigung und Deprivation die schwersten psychosozialen Folgen für das Kind.

Ein Erkennen von außen ist oft nicht einfach.

Die Beobachtung der Beziehung (sichere Bindung, Bindungsvermeidung, Angstbindung) und der Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson kann einige frühe und dezente Warnzeichen für eine Gefährdung der Entwicklung offenbaren.

Als erkennbar äußert sich beim Kind manchmal auch

- Gesichtsausdruck: Traurigkeit im Gesichtsausdruck, Tränen in den Augen, blasse Gesichtsfarbe, angeekelter Gesichtsausdruck
- Körperhaltung: Ablehnende Körperhaltung; sich mit Händen und Füßen wehren; Kopf einziehen; zittern; sich festklammern; erstarren; sich steif machen
- Sprache: eingeschränktes Lautieren; eine verzögerte Sprachentwicklung und fehlende Freude an Kommunikation und Interaktion
- eine übermäßige Passivität oder Ängstlichkeit: sich verstecken; weglaufen; wegkrabbeln; wegschauen; sich hinter den Händen verstecken; weinen und schreien
- mangelnde Motivation, die Umgebung zu erkunden (zeigt möglicherweise auf, das wiederholte negative Erfahrungen bei der Vergrößerung des Aktionsradius und eigene Aktivitäten gemacht wurden, gepaart mit fehlender positiver Verstärkung und fehlendem Lob)
- Rückzug, Apathie und eine verzögerte psychomotorische Entwicklung können ein Hinweis sein auf eine feindselige oder negative Einstellung zum Kind.
- Manchmal fallen Kinder auch durch Distanzlosigkeit oder übergroße Lebhaftigkeit auf.
- Häufig suchen Kinder durch ihr Verhalten nach Aufmerksamkeit, auch wenn sie negative Reaktionen zu befürchten haben, z.B. sich auf den Boden werfen, Sachen kaputt machen, etc.

Selten zeigen Kinder eine offene, im Verhalten wahrnehmbare oder sprachlich geäußerte Ablehnung der Eltern als Folge von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Kinder sind in der Regel loyal ihren Eltern gegenüber.

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich! Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

Schwere und früh einsetzende Deprivation führt zu

- eine nichtorganischen Gedeihstörung
- eine Sprachentwicklungsverzögerung
- eine frühkindliche Depression
- schweren, langfristigen Störungen der psychoemotionalen Entwicklung

Hinzu kommen weitere Erkennungszeichen der Vernachlässigung

- die Vernachlässigung der gesundheitlichen Fürsorge bedeutet, dass gesundheitliche Probleme nicht wahrgenommen oder nicht angemessen behandelt werden, Vorsorge und Früherkennungsuntersuchungen nicht wahrgenommen werden.
- Vernachlässigung von der Witterung angemessene Kleidung: erkennbar an Erfrierungen oder Sonnenbrand, einer häufigen Infektanfälligkeit durch ständige Unterkühlung
- Vernachlässigung der Ernährung, die meist eine zwar kalorisch ausreichende, aber mangelhafte Ernährung meint: Folge sind Blutarmut und Vitaminmangelzustände und damit Gefährdung von Wachstum und Entwicklung des Kindes, unzureichende Nahrung oder Nahrungsentzug als Strafmaßnahme mit Folge einer nicht im altersentsprechenden Normalbereich verlaufenden Gewichtsentwicklung bis zum Abknicken des Längenwachstums bis hin zu lebensbedrohlichen Situationen und Todesfällen
- Vernachlässigung in Erziehung und Ausbildung kann, wenn auch eher weniger relevant bereits im Kindergartenalter vorkommen. Derzeit eher weniger als Kindeswohlgefährdung beachtet.
Beispiel: Angebote zur Bildung im Vorschulalter oder dringend empfohlene Fördermaßnahmen werden nicht wahrgenommen.

- **Anzeichen körperlicher Art**

Körperliche Verletzungen können sowohl durch aktive Handlungen als auch durch Unterlassungen, z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht oder mangelnde gesundheitliche Fürsorge entstehen.

Die weitaus häufigsten oberflächlichen Verletzungen bei Kindern sind:

Blutergüsse (blaue Flecken), die aus Stoß und Schlagverletzungen resultieren und bei Kindern durch ihren Bewegungsdrang häufig vorkommen, jedoch dann an typischen Körperstellen lokalisiert sind: an den Schienbeinen, den Außenseiten der Arme, bei kleinen Kindern auch an der Stirn.

Verdächtig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung können blaue Flecken dann sein, wenn sie an relativ gepolsterten Körperteilen wie den Wangen oder dem Gesäß oder an geschützten Körperstellen wie im Genitalbereich, Hals, Ohrmuscheln oder Oberlippe auftreten.

Weiterhin haben unverdächtige blaue Flecke eine relativ runde oder ovale Form, während manche durch Misshandlungen hervorgerufene Blutergüsse die Form von Griffmarken haben. Streifige Abdrücke resultieren von Schlägen mit der Hand oder Gegenständen.

Hierauf sollte man darauf achten, ob es eine Diskrepanz gibt zwischen dem Alter des Kindes und den Verletzungen! Es braucht plausible Erklärungen von blauen Flecken bei einem Kind, das noch nicht krabbelt!

Bissspuren sollten immer von einem Rechtsmediziner gesehen und dokumentiert werden, da die Abdrücke helfen können, die für die Verletzung verantwortliche Person zu identifizieren.

Verbrühungen und Verbrennungen, die insbesondere im Klein- und Schulkindalter meist durch Unfälle verursacht werden.

Meist geschieht dies im Kontext von mangelnder Umsicht und Vorsicht, sie sind aber meist nicht absichtlich herbeigeführt worden.

Absichtliche Verbrühungen kommen in zwei Formen vor:

Eintauchen des Kindes in zu heißes Wasser mit der Folge von scharf begrenzten Verbrühungsrandern im Gegensatz zu den unregelmäßig begrenzten Verletzungen eines Kindes, das unabsichtlich in das zu heiße Wasser geraten ist und sich zu befreien versucht.

Typische Körperteile bei Misshandlungen dieser Art sind Verbrühungen des Gesäßes, des unteren Teils des Rückens und der Rückseite der Oberschenkel.

Andere typische Verletzungen sind scharfbegrenzte strumpfförmige Verbrühungen der Hände oder Füße, wenn diese mit Zwang in das Wasser gesteckt werden.

Bilateral symmetrische Verletzungen sind sehr verdächtig auf Misshandlung.

Nicht zufällige Verbrennungen weisen in ihrer Lokalisation oder Form häufig auf das Muster der Misshandlung hin. Während Verletzungen durch Anfassen heißer Herdplatten in der Regel einseitig und auf wenige Fingerkuppen begrenzt sind, weisen beidseitige Verbrennungen oder solche, die die Handinnenfläche betreffen, auf Misshandlungen hin. Weitere Muster sind Verletzungen durch brennende Zigaretten, Bügeleisen, Lockenscheren, etc.

Verletzungen durch Fesselungen

Fesselungen sind erkennbar durch Striemen am Körper. Die Wahrnehmung dieser Verletzungen sollten zur sofortigen stationären Aufnahme des Kindes unter Hinzuziehung eines Gerichtsmediziners führen.

Knochenbrüche sind nach Hautverletzungen die häufigste Form von Verletzungen durch Misshandlungen und bei Säuglingen und Kleinkindern häufiger als bei älteren Kindern. Mehrere Knochenbrüche unterschiedlichen Alters sind nahezu Beweise für Misshandlungen, wenn andere Erkrankungen ausgeschlossen werden können. Knochenbrüche bei Kindern unter einem Jahr sind immer verdächtig auf körperliche Misshandlung, wenn nicht plausible Unfallmechanismen angegeben werden können.

Kopfverletzungen sind eine weitere Folge von möglichen Kindesmisshandlungen, die mit einer Schädigung des Gehirns einhergehen können und insbesondere bei Säuglingen und sehr kleinen Kindern vorkommen. Infolge von heftigen Schlägen auf den Kopf oder wenn der Kopf gegen eine harte Oberfläche geschlagen wird, können Einblutungen durch Einrisse der Blutgefäße zwischen der Schädeldecke und im Gehirn auftreten. Äußere Verletzungshinweise sind selten gegeben.

Je nach Schwere der Blutung führen die Verletzungen zu Bewusstseinsverlust, Krampfanfälle, Koma oder Tod.

Bei Säuglingen können diese Verletzungen auch durch heftiges Hin- und Herschütteln des Kindes hervorgerufen werden. Von einem Schütteltrauma sollte ausgegangen werden, wenn ein Zögling bewusstlos oder apathisch ruhig ohne Fieber und ohne Angabe einer plausiblen Krankheitsgeschichte ist.

Dies braucht immer das Hinzuziehen der Mediziner.

Das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom ist eine eher unbekannte Misshandlungsform und eine schwere, bizarr anmutende Kombination von emotionaler und körperlicher Misshandlung. Manchmal werden Krankheitssymptome frei erfunden oder bewusst körperliche Symptome herbeigeführt, um eine Krankheit vorzutäuschen. Durch die intensive ärztliche Betreuung und Zuwendung scheint es psychodynamisch einen Gewinn für die Eltern darzustellen, so die Vermutung.

Diese Misshandlungsform ist extrem schwer festzustellen und die Kinder werden zahlreichen, zum Teil auch invasiven und schmerzhaften Eingriffen unterzogen, die alle ohne krankhaften Befund bleiben. Wenn ernstzunehmender Verdacht besteht, sollte das Kind wegen der ungünstigen Prognose rasch fremduntergebracht werden.

Vergiftungen durch chemische Substanzen, Drogen oder Medikamente, die nicht zufällig, sondern von den Eltern bewusst verursacht wurden. Hierzu zählen auch Bestrafungen von Kindern mit Seifen, scharfen Gewürzen wie Tabasko oder Pfeffer oder Salzwasserlösungen. Vergiftungen können lebensgefährlich sein.

Todesfälle als die schwerwiegendste Folge von Kindesmisshandlung. Schwere körperliche Misshandlungen führen durch die Verletzungen insbesondere des Kopfes und der inneren Organe akut zum Tode; schwere körperliche Vernachlässigung zum Verhungern des Kindes; schwere seelische und körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung können zu Suizid bei Kindern und Jugendlichen führen; sexueller Missbrauch und Vergewaltigung sind insbesondere bei außerfamiliärer Gewalt manchmal mit Tötung des Opfers verbunden.

- **Anzeichen für sexuelle Misshandlung**

In erster Linie ist gesunder Menschenverstand nötig, gepaart mit Fach- und Sachkompetenz! Zunächst ist davon auszugehen, dass jedes sexuelle gewaltgeschädigte Kind Signale an seine Umwelt aussendet.

Zum Beispiel

- *um verdächtige Äußerungen des Kindes ohne weitergehende detaillierte Beschreibung*
- *um auffällige körperliche Befunde ohne Verhaltensänderungen oder Hinweise des Kindes*
- *Manchmal versuchen sich Kinder auch über das Spiel auszudrücken.*

Die einen tun all dies mittels extrem lärmender Verhaltensweisen, die anderen mittels plötzlicher Sprachlosigkeit und wieder andere durch somatische Beschwerden. Vielleicht versuchen Kinder auch, andere Personen von ihren Erfahrungen zu berichten. Im Kindergartenalter geschieht dies oft mit einer noch eingeschränkten Ausdrucksfähigkeit.

Wichtig: Die Kinder müssen ernst genommen werden!

Kaum ein Kind im Vorschulalter wird in der Lage sein, sich sexuell anmutende Schilderungen auszudenken.

4. Die Kindertageseinrichtungen

4.1. Was Kinder für eine gesunde Entwicklung brauchen

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

- Liebe, zärtlicher Körperkontakt und Aufmerksamkeit, einführendes Verständnis
- enge vertrauensvolle Bindungsbeziehungen und Zuwendung
- Warmherzigkeit, Intimität, Wohlbehagen
- Spüren und Erleben von Wertschätzung und Anerkennung
- Rückmeldung über das eigene Tun
- Bestätigung und Anerkennung ihres Tuns
- Antworten auf ihre Fragen, ein fehlendes Interesse und aufmerksames Zuhören, Hilfe bei der Verarbeitung von Informationen und Orientierung

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit

- bewahrt werden vor schädlichen Einflüssen wie Alkohol und Drogen in der Schwangerschaft
- gesunde Ernährung
- gewaltfreier Umgang
- Beachtung der körperlichen und seelischen Grenzen durch Erwachsene
- essen, trinken, schlafen, frische Luft, Sauberkeit - jeweils in dem Maße, wie es der eigenen Körper bestimmt und der Familienkultur entspricht
- Schutz des leicht verletzbaren und leicht erregbaren Nervensystems vor Reizüberflutung
- Schutz vor Gefahren und Verletzungen, auch durch Gift in Lebensmitteln oder Möbel sowie durch übermäßigen Medienkonsum
- Beschäftigung mit dem eigenen Körper

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

- Respekt der Erwachsenen vor der individuellen Leistungsfähigkeit des Kindes
- Bestätigung in individuellen Gefühlen
- Förderung von Talenten und Fertigkeiten
- Wechselseitigkeit und Angemessenheit in Aktion und Reaktion von Kind und Bezugsperson: ein aktives, forderndes, selbst motiviertes, seine Entwicklung vorantreibendes Kind braucht eine aktive, fordernde, erfüllende und reagierende Umwelt

Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

- Möglichkeiten zur Verantwortungsübernahme, die dem eigenen Entwicklungsstand entsprechen
- mehr und mehr Erlebnisse von Selbstständigkeit und Eigenständigkeit
- Erfahrungen, Hindernisse überwinden zu können, sich selbst beweisen zu können

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

- gestalteten und selbst gestaltbaren Erfahrungsraum, der Halt und Sicherheit, Schutz und Geborgenheit, Platz für Neugier und Anregungen bietet
- berechenbare, wohlwollende und liebevolle Grenzsetzungen, die deutlich gemacht und deren Einhaltung angemahnt werden
- starke, kompetente und zugewandte Bezugspersonen
- zurückhaltende Unterstützung beim Erkunden, Erforschen, Denken und Entdecken und eigener Theoriebildung
- partnerschaftliche Kommunikation mit Erwachsenen

Das Bedürfnis nach stabilen unterstützenden Gemeinschaften

- faire, respektvolle, durchschaubare nachbarschaftliche Verhältnisse, in denen Verantwortung für eigene und benachbarte Kinder übernommen wird
- Teilnahme am Leben der Erwachsenen, mit dabei sein, mit dem Leben in Kontakt sein
- Bezugsgruppen zur Identifikation und Auseinandersetzungen wie Familie, Menschen des gleichen und anderen Geschlechts, Menschen ähnlicher und anderer Hautfarbe, usw.
- Freunde, um sich zu messen, sich zu streiten, sich zu vertragen, sich mitzuteilen und zu verständigen, um solidarisch zu sein
- gemeinsames Spielvergnügen mit Gleichaltrigen

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

- soziale Gerechtigkeit
- Frieden
- Gewaltfreiheit
- Erwachsene, die die Welt als gestaltbares Ordnungsgefüge erhalten

Das Nichtgewähren oder nicht Vorhandensein dieser Faktoren führt nachweislich zu Schädigungen der gesunden Entwicklung von Kindern und ist gleichwohl, in unterschiedlichen Schweregraden, in die Kindeswohlgefährdung einzuordnen.

Resilienz

Resilienz bezeichnet die psychische Widerstandskraft eines Menschen, seine Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen. Sie kann bereits als Kind erworben werden und lässt sich ein Leben lang stärken und trainieren.

Folgende Kompetenzen beinhaltet diese Fähigkeit:

Resilienz ist die Fähigkeit, Kummer zu kanalisieren, statt zu explodieren.

Resilienz ist die Fähigkeit, negative Gefühle in positive Emotionen umzugestalten.

Resilienz ist die Fähigkeit, sich zu wehren.

Resilienz ist die Fähigkeit, Schwierigkeiten zu meistern.

Resilienz ist die Fähigkeit, Rückschläge auszuhalten.

Resilienz ist die Fähigkeit, die Wunden der eigenen Seele zu heilen.

Resilienz ist der Wille zu überleben.

Resilienz ist die Disziplin, Herausforderungen anzunehmen.

Resilienz führt schließlich dazu, dass man morgens im Spiegel ein fröhliches und kein verbittertes, trauriges oder zorniges Ich sieht.

Die Fähigkeit zur Resilienz beinhaltet unter anderem solche Eigenschaften wie Beziehungsfähigkeit, Distanz, Humor, Kraft, Entschlossenheit, Verantwortungsbewusstsein, Aufrichtigkeit, Mut, Einsicht, Reflexionsfähigkeit. Diese Eigenschaften fördern fällt durchaus in den Auftrag von Kindertageseinrichtungen.

4.2. Auftrag zur Betreuung und Erziehung in Einrichtungen

Bei der Beschreibung der Konzeption einer Einrichtung kommt dem Aspekt des Schutzes von Kindern/Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl eine besondere Bedeutung zu. Die im Rahmen der Betriebserlaubnis darzulegenden Schlüsselprozesse und deren Qualität ist nicht nur für die Kooperation mit den Sorgeberechtigten/Eltern notwendig; durch die Beschreibung von Prozessen, die in Krisensituationen – und um solche handelt es sich, wenn in Grund- und Freiheitsrechte von Kindern eingegriffen wird – einzuleiten sind, entsteht auch Handlungs- und Rechtssicherheit für die Fachkräfte. Sie tragen dazu bei, persönliches Fehlverhalten von Fachkräften gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

Gemäß § 1 SGB VIII hat die Betreuung und Erziehung in Einrichtungen – neben der Betonung des Elternrechtes und der Forderung, Eltern in die Erziehung mit einzubeziehen – verschiedene Aufträge zu erfüllen. In der Einrichtung sollen zum einen die Kinder/Jugendlichen in ihrer Entwicklung gefördert, zum zweiten zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten erzogen und zum dritten vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Die Mittel und Methoden, die zur Erreichung dieser Generalziele eingesetzt werden, sind sehr unterschiedlich:

• Förderung der Entwicklung

Dies ist die Aufgabe der Pädagogik. Es sollen Entwicklungsprozesse angestoßen, Aushandlungssituationen gestaltet, Bewältigungsstrategien erarbeitet, Lern- und Erprobungsfelder bereitgestellt, Beteiligungsformen gelebt und individuelle Entfaltungsmöglichkeiten gefördert werden. Die Förderung verzichtet auf strafende und disziplinierende Mittel und Methoden.

• Erziehung zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit

Erziehung hat ein gesellschaftlich vorgegebenes Ziel – die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit. Daraus ergibt sich für die Erziehung, dass unter Umständen Mittel und Methoden eingesetzt werden, die sich gegen den Willen oder die Einsicht des Kindes/Jugendlichen richten. Diese Begrenzungen sind durch die besondere Rechtsstellung von Minderjährigen bedingt erlaubt.

Die Grenzen liegen dort, wo über das „Übliche“ hinaus in die Rechte von Kindern eingegriffen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot verletzt werden. Das „Übliche“ in der Erziehung ergibt sich aus wissenschaftlicher/gesellschaftlicher Übereinkunft über Erziehungsmethoden und Erziehungsverhalten.

- **Schutz der Kinder/Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl**

In der Pflicht zur Beaufsichtigung, die dem Schutzauftrag immanent ist, können Handlungsmaßnahmen erforderlich werden, die in Grund- und Freiheitsrechte der Kinder/Jugendlichen eingreifen. Auch hier ist zu entscheiden, was als Freiheitsbeschränkung von der Einrichtung beziehungsweise den handelnden Fachkräften zu verantworten ist und was aufgrund der gesetzlichen Grundlage als Eingriff in die Freiheitsrechte nicht mehr möglich ist.

Nicht immer kann das Kindeswohl durch erzieherische Interventionen gewährleistet werden; in bestimmten Situationen kann die Einrichtung nur durch Zwang diesen Schutz gewährleisten. Dieses Handeln dient ausschließlich der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht.

Die drei Aspekte des Arbeitsauftrages in Einrichtungen „Förderung, Erziehung, Schutz“ sind untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig.

4.3. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

5. Wahrnehmung des Schutzauftrags

Die Grundlage für den Einfluss und den Handlungsbedarf der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB §8). Demnach sind Fachkräfte aus Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Dieses Tätigwerden wird in ebenfalls verpflichtenden Vereinbarungen mit den Jugendämtern definiert. (siehe Anhang)

5.1. Erkennen von Vorfällen

Gewichtige Anhaltspunkte:

- Aussagen des Kindes
- Hinweise von Dritten
- von der Beobachtung von körperlichen Symptomen
- durch die Beobachtung von auffälligem Verhalten des Kindes
- durch die Beobachtung von auffälligem Verhalten der Eltern bzw. von auffälligen Interaktionen zwischen Eltern und Kind

Erste Reaktionen der Fachkräfte bei Beobachtung entsprechender Anzeichen sind häufig Wut, Angst, Hilflosigkeit, Fassungslosigkeit oder Aktionismus. Nach diesen ersten verständlichen Emotionen basierten Reaktionen ist es angebracht, auf eine ruhige sachliche Ebene zu gelangen. Dazu gehört es, sich in Ruhe im Team zu beraten und auszutauschen und dabei planmäßig und bedacht zu handeln.

Kindeswohl-Gefährdung oder Nicht-Gewährleistung der Erziehung

Abzuwägen gilt es, ob es sich um das Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder um eine Form der Nicht-Gewährleistung der Erziehung handelt.

Bei **Nicht-Gewährleistung der Erziehung** haben Eltern unter Zusammenwirkung des Jugendamtes und Prüfung eines entsprechenden Antrages Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Zu diesen Hilfeleistungen zählen die Erziehungsberatung, die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Heimerziehung. Eltern können hierzu nicht gezwungen, sondern nur mehrmals motiviert werden.

Akute Kindeswohlgefährdung dagegen zeichnet sich durch Anhaltspunkte aus, die als gewichtig zu bewerten sind. Dazu gehören folgende Aspekte:

- eine gegenwärtig vorhandene Gefahr, problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, welche die kindliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen, die nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern bei denen ein Strukturmuster besteht,
- aufgrund dieser Bedingungen ist eine Schädigung des Kindes absehbar oder bereits eingetreten.

Faktoren die hilfreich sind, die Risikoabschätzung zwischen Kindeswohlgefährdung und Nicht-Gewährleistung des Kindeswohl zu bestimmen, sind beispielsweise:

- *elterliche Kompetenz*
- *psychische Gesundheit der Eltern*
- *die Eltern-Kind-Interaktionen*
- *das Verhältnis von Risiko und Schutzfaktoren*
- *die Probleme und Hilfeakzeptanz der Eltern*
- *die Stabilität der Familienbeziehungen und des sozialen Umfelds*

Eine weitere Kategorie der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung ist **die akute dringende Gefährdung**.

Eine akute dringende Gefährdung liegt vor, wenn für das Wohl des Kindes eine so dringende Gefahr besteht (Gefahr im Verzug), dass dies sehr wahrscheinlich eine, zumindest kurzfristige, Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen erforderlich macht.

Das trifft zum Beispiel zu bei:

- *Mehrfachverletzungen durch körperliche Gewalt eines Erziehungsberechtigten*
- *schwerwiegende Verletzungen durch körperliche Gewalt eines Erziehungsberechtigten, wie Knochenbrüche, Verbrennungen, etc.*
- *Gefahr des Austrocknens bei Säuglingen/Kleinkindern*
- *Mitteilungen des Kindes über Misshandlungserfahrungen durch die Erziehungsberechtigten*
- *starke Selbstverletzungen des Kindes*
- *akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile*

5.2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos in Beratung

Insgesamt gilt es zwischen diesen drei Kategorien abzuwägen.

Was liegt genau vor?

- Akute Kindeswohlgefährdung
- oder eine Erziehung, die das Kindeswohl nicht gewährleistet und gefahren rechtzeitig abzuwenden vermag,
- oder meine dringende akute Kindeswohlgefährdung

Dies muss keine Fachkraft alleine bewältigen.

Werden eine Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, wird eine erste Gefährdungseinschätzung im Kleinteam vorgenommen und diese unmittelbar der zuständigen Leitung mitgeteilt.

Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.

Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen.

Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

5.3 Im konkreten Verdachtsfall:

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Haben sich im Rahmen der ersten Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte ergeben, wird für die weiterführende Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben nach §4 zur Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung sind folgende Qualifikationen für diese Fachkraft verbindlich vorzuweisen:

- einschlägige Berufserfahrung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz
- Praxiserfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdeten Situationen
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule)
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Supervisor- oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (unter anderem Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

Vom Träger und Jugendamt werden gemeinsam die insoweit erfahrene Fachkraft für die Kindertageseinrichtungen in erreichbare Nähe zu dieser Vereinbarung benannt. Die Ansprechpartner dazu befinden sich im Anhang.

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt die Einrichtungen bei der Risikoeinschätzung und berät zu den weiteren Schritten. Sie hat jedoch keine Fallverantwortung. Diese bleibt bei der Einrichtung, in der Regel bei der Leitung.

Ein gegenseitiges Kennenlernen wird empfohlen, bestenfalls vor dem ersten Fall. Dieses Treffen beinhaltet vor allem den Austausch über gegenseitige Erwartungen und Aufgaben. Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ sollte allen Mitarbeitenden bekannt sein.

In manchen Einrichtungen haben so viele Kinder Auffälligkeiten, dass hier eher zu spät reagiert wird. Das Kitapersonal hat sich an bestimmte Beobachtungen „gewöhnt“. Hier gilt es den Blick nochmal zu schärfen. Die Kindergartenleitung ist gefordert, die Einordnung von gewichtigen Anhaltspunkten mit ihren Fachkräften zu üben.

Eine Fallbesprechung im Team kann hilfreich sein, um eine Fachentscheidung treffen zu können, die auf möglichst stichhaltigen Argumenten beruht und nicht die Summe persönlicher Befindlichkeiten darstellt.

Der wichtige Aspekt des §8a-Verfahrens ist die Wahrnehmung und Einschätzung von Anhaltspunkten. Nehmen Fachkräfte bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte wahr, die aus ihrer Sicht auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten, tritt die Verpflichtung zum Handeln entsprechend dem Schutzauftrag nach §8 SGB VIII ein. Es muss also in diesen ersten Schritten darum gehen, abzuklären, ob der wahrgenommene Anhaltspunkt so gravierend ist, dass er als gewichtig eingeschätzt wird und somit ein Verfahren nach §8a in die Wege geleitet werden muss.

Die Rolle der Kitaleitung:

Für Kitaleitungen ergibt sich die Aufgabe, alle Teammitglieder im Blick zu haben; sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass es eine §8a Vereinbarung gibt, und sie muss als Ansprechpartnerin dienen, wenn Anhaltspunkte wahrgenommen werden. Sie gibt Orientierung, was bei Anhaltspunkten zu tun ist. Dies bezieht auch Praktikant*innen oder nicht pädagogisches Personal einer Einrichtung ein. Gleichwohl müssen die Leitungen von Tageseinrichtungen von jedem Mitarbeitenden über Vorfälle oder Beobachtungen unterrichtet werden.

5.4. Motivation der Familie zur Inanspruchnahme von sozialpädagogischen Hilfen

Mit sozialpädagogischen Hilfen sind zunächst alle möglichen Interventionen und Unterstützungsleistungen für eine Familie gemeint. Hierzu zählen sowohl die Angebote, die eine Kita selbst für eine Familie erbringen kann, als auch Angebote, die durch externe Kooperationspartner geleistet werden können, z.B. Erziehungsberatung, Selbsthilfegruppen, Hilfe zur Erziehung.

Hierzu ist es wichtig, dass in jeder Kita einen Überblick über Kooperationspartner verfügbar ist und entsprechende Kontakte zu sozialpädagogischen Diensten vermittelt werden können. Diese Informationen sollten bereits vor dem ersten Fall eingeholt werden.

In der Regel werden mögliche sozialpädagogische Hilfen mit den Erziehungssorgeberechtigten in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten, die auch einen Überblick über die tatsächliche Nutzung dokumentiert. Dies wird unbedingt empfohlen, um eine Verbindlichkeit herzustellen und gleichzeitig selbst einen Nachweis über Aktivitäten zu haben.

Warum diese Vorgehensweise?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Erziehungssorgeberechtigten (und gegebenenfalls auch die Kinder) bei der Einschätzung der Gefährdung und unbedingt bei der Überlegung nach möglichen Hilfsangeboten einbezogen werden müssen.

Das heißt: Nichts geht über die Köpfe der Betroffenen hinweg!

**Hierbei gibt es eine sehr wichtige Einschränkung:
Soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen
nicht in Frage gestellt wird!**

Das heißt: Haben die Fachkräfte berechtigte Sorge, dass das Angebot von sozialpädagogischen Interventionen und vorgeschlagene Hilfsangebote die Gefährdung für das Kind erhöhen würden, sollten sie zunächst auf diesen Schritt verzichten!

- In der Regel handelt es sich dann um eine akute dringende Gefährdung, die keinen Zeitverzug duldet.

5.5. Meldung an den Träger

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist unmittelbar der Träger einzuschalten und zu informieren. Im weiteren Verfahrensablauf ist der Träger danach involviert.

5.6. Meldung ans Jugendamt

Es ist die Aufgabe der Leitung, nach Möglichkeit gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Beurteilung vorzunehmen, ob und welche Gründe es gibt, Eltern und Kinder nicht in das Verfahren einzubeziehen.

Liegt die Einschätzung einer akuten dringenden Gefährdung vor, hat die Kindergartenleitung die unmittelbare Aufgabe in Absprache mit dem Träger, die Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt zu suchen und eine Gefährdungsmeldung abzusetzen. Dies muss unverzüglich und ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben gemeldet werden. Im Anhang befindet sich ein entsprechendes Formular als Vorlage.

Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine Meldung wird auch dann notwendig, wenn zunächst gemeinsam überlegte Hilfen nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden und die Gefährdung des Kindeswohl droht bzw. weiter bestehen oder sich die Situation für das Kind verschlechtert.

Ein gemeinsames Gespräch mit Eltern, Kindergartenleitung, Träger, Jugendamt kann hilfreich sein, da die Präsenz des Jugendamtes hier eine Wirkung erzielen kann.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden.

Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- *Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung*
- *Unfälle mit Personenschäden*
- *Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten*
- *Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen*
- *Rauschmittelabhängigkeit*
- *Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen*

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- *Gravierende selbstgefährdende Handlungen*
- *Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung*
- *Sexuelle Gewalt*
- *Körperverletzungen*
- *Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten*

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z.B.:

- *Feuer*
- *Explosionen*
- *Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes*
- *Hochwasser*
- *Bombenalarm*

d) Weitere Ereignisse können sein

- *Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)*
- *Schwere Unfälle von Kindern*
- *Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)*
- *Todesfall bei Mitarbeitenden*
- *Notarzteinsatz in der KITA*

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Z.B.:

- *wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“*
- *erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden*
- *wiederholte Mobbingvorfälle*
- *gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung*

An der Stelle der Absetzung einer Meldung an das zuständige Jugendamt ist der Auftrag einer Kindertageseinrichtung/des Trägers zunächst so lange beendet, bis die zuständige Fallverantwortliche des Jugendamtes mit weiteren Interventionen auf die Einrichtung/den Träger zukommt.

Das Jugendamt kann in akuten Krisensituationen, insbesondere wenn eine Entscheidung des Familiengerichts noch nicht vorliegt, eine sogenannte Inobhutnahme des Kindes erwirken oder unmittelbar durchführen.

Diese erfolgt z.B. in eine Kindernotstelle, einen Bereitschaftspflegedienst oder vergleichbare zugelassene Einrichtungen. Dies kann auch ohne Zustimmung der Eltern erfolgen oder die Konsequenz nach einem stationären Aufenthalt sein.

Je nach Fall und Absprache arbeiten die Kindertageseinrichtungen mit den Partnern Jugendamt, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Untersuchung, Beratung zum Entwicklungsstand), Erziehungsberatungsstellen, Familiengericht, Kinderärzte und Kliniken (Diagnostik und Behandlung körperlicher Folgen von Gewalt an Kindern), Polizei (bei alleingelassenen Kindern in der Wohnung; nicht abgeholte Kinder) zusammen.

5.7. Dokumentation

Wir als Träger der Kindertageseinrichtung stellen über die jeweilige Leitung der Einrichtung sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte und ist vertraulich zu behandeln.

Bei jedem Verfahrensschritt soll dokumentiert sein:

beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Manchmal werden diese Dokumentationen auch vor Gericht gebraucht oder um deutlich zu machen, dass Interventionen durch die Kindertageseinrichtungen erfolgt sind (Beweislage sichern).

5.8. Zusammenarbeit mit Familien und Eltern im Kontext des Kinderschutzes

In der generellen Zusammenarbeit mit Familien sollten folgende Grundannahmen immer handlungsleitend sein:

- Kinder sind immer Teil eines nichts selbstgewählten Familiensystems.
- Sie wachsen in unterschiedlichen Familienkonstellationen auf.
- Vor diesem Hintergrund sind möglicherweise mehr Menschen mit einzubeziehen als der klassische Begriff (leibliche) Eltern umfasst.
- Familien sind willkommen, sich einzubringen, damit Kinder sich entwickeln können.
- Mit diesen Menschen soll eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft erfolgen.
- Diese basiert auf einer wertschätzenden Grundhaltung, die die individuellen Erziehungskompetenzen der Erziehungsberechtigten anerkennt und die Unterschiedlichkeit der familialen Lebensbedingungen und Lebensentwürfe respektiert.
- Eine stabile Zusammenarbeit braucht eine gute Gesprächskultur und einen regelmäßigen Dialog.

Ziel einer gelingenden Zusammenarbeit ist die Stärkung von Familien und deren Erziehungskompetenzen, das In-Den-Blick-Nehmen von Elterninteressen und deren Potentiale.

Elterngespräche bei beobachtenden Anhaltspunkten

Die Eltern und das Kind müssen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere im Rahmen eines §8a-Verfahrens ist es wichtig, das Gespräch mit Eltern und (je nach Fall) dem Kind gut vorzubereiten.

In prekären Fällen wird empfohlen, das Gespräch nicht alleine zu führen. Manchmal kann es aber auch genau richtig sein, ein solches Gespräch alleine zu führen, z.B. dann, wenn die Fachkraft etwa mit einer alleinerziehenden, ohnehin unsicheren Mutter über die Grundversorgung ihres Kindes sprechen möchten. Ein zuvor bestehendes gutes Verhältnis zwischen Fachkraft und der Mutter vorausgesetzt.

In Gesprächen ist es das Ziel, mit den Eltern die Situation abzuwägen, Hilfe Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung zu besprechen und auf die Inanspruchnahme hinzuwirken.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Im Vorfeld des Gesprächs gilt es bereits, Ideen und mögliche Hilfen zu sammeln, um diese gemeinsam mit den Eltern zu beraten.
- Dies sollte wiederum vorab in Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen.
- Die Leitung der Kita ist weiterhin in der Fallverantwortung, die nicht delegierbar ist.

Auch wenn wir unbedingt von partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern sprechen, ist die Gesprächsatmosphäre im Kontext des §8a nicht wirklich eine gleichberechtigte, denn die Leitung ist verpflichtet, das Jugendamt einzuschalten, wenn sich die Eltern verweigern oder die eingeleiteten Hilfen nach einem Zeitraum, in dem eine positive Veränderung zu erwarten wäre, keine Wirkung zeigen.

Aspekt der sensiblen Gesprächsführung

Es gilt eine dialogische Haltung einzunehmen und gewaltfrei zu kommunizieren.

Wahrnehmung:

Auszugehen ist von der Grundannahme, dass zunächst alle Eltern das Beste für ihr Kind wollen und das das, was sie in der konkreten Situation anbieten, auch das ist, was ihnen zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Achtsamkeit:

Die Fachkraft sollte

- die (fremde) Lebenswelt der Eltern grundsätzlich respektieren und akzeptieren.
- grundsätzlich bereit sein, sich mit der (fremden) Lebenswelt und etwaigen geringen Interesse an Erziehung auseinanderzusetzen.
- Durchhaltevermögen bei der Kontaktaufnahme/-Erhaltung aufzubringen.
- reflektieren, wie man als Fachkraft mit der eigenen Kleidung, Sprache und dem eigenen Verhalten im jeweiligen Milieu wirkt.
- sich auf die Umgangsformen und mögliche Vorurteile einstellen, aber dabei authentisch zu bleiben.

- bestimmte Verhaltensweisen der Eltern (z.B. Inkonsequenz) als milieutypisches Verhalten akzeptieren und gegebenenfalls nach deren Motiven und guten Gründen suchen.
- souverän mit etwaigen Provokationen umgehen und die Motive der Provokation reflektieren.
- milieufremde Talente des Kindes den Eltern so vermitteln, dass dieser Stolz auf ihr Kind sein können; den praktischen Nutzen und die soziale Anerkennung zu betonen; Ängste zu nehmen, das Kind könnte der Familie fremd werden
- die eigene Sprache achtsam einsetzen und die Kernkompetenzen des Dialoges beachten

Achtung:

Im Kontext der Gesprächsführung nach §8a müssen die Fachkräfte, falls es die Situation erfordert, die hier genannten Regeln verlassen, da der Auftrag der Herstellung des Kindeswohls Vorrang hat. Das heißt, die Fachkraft muss bei der Gefährdungseinschätzung weder gefährdende Verhaltensweisen als milieutypisch einordnen, noch mit Provokationen umgehen oder Durchhaltevermögen bei der Kontaktaufnahme dulden, wenn es um das Abstellen der Gefährdung geht.

Dialogische Haltung

Mit dialogischer Haltung ist gemeint, den gemeinsamen Austausch zwischen gleichwertigen und gleichwürdigen Partnern zu gestalten, mit dem Ziel, im gemeinsamen Denkprozess Antworten auf brennende Fragen zu suchen. Es geht am Ende nicht darum, einen gemeinsamen Konsens zu konstruieren. Unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen bleiben nebeneinander stehen.

Aber auch hier sind Grenzen gesetzt:

Es handelt sich wie bereits erwähnt, nicht ganz um gleichberechtigte Partner im Gespräch. Die Suche nach Antworten im gemeinsamen Denkprozess kann sich zu einer ganz klaren Ansage der Fachkraft in Bezug auf das Abstellen des Missstandes wandeln.

Fragen stehen im Mittelpunkt, bis sie zu einer (möglicherweise auch einseitigen) Antwort kommen, die da heißt: Die Gefährdung muss abgestellt werden. Ein gemeinsamer Konsens wird möglicherweise nicht erreichbar sein. Dennoch bleiben nicht zwei Meinungen gleichberechtigt nebeneinander. Es zählt das Kindeswohl, welches die Fachkraft in dessen Interesse erreichen muss. Es steht immer die Option der Meldepflicht an das Jugendamt im Raum.

Elterngespräche bei übergriffigen Verhalten von Kindern oder Erwachsenen

Bei übergriffigen Kindern oder Erwachsenen in der Kita gilt es, den Eltern zu helfen bei der Bewertung und Einordnung des Vorfalls und sie zu gewinnen für das fachliche Vorgehen der Einrichtung. Es kann nicht Ziel sein, die Klärung einer möglichen Schuldfrage und/oder den Vorwurf an die eigene Erziehung durchblicken zu lassen.

Die Kommunikation mit Eltern im Zusammenhang sexualpädagogischer Erziehung und mögliche Übergriffe in der Kita ist oft von hoher Emotionalität geprägt, weil die Eltern stellvertretend für ihre Kinder reagieren. Eltern nutzen und haben oft vermeintlich mehr Möglichkeiten, ihren Standpunkten Geltung zu verschaffen z.B. mit mehr Nachdruck und Lautstärke, mit Drohungen von Abmeldung des Kindes, mit der Presse oder gar mit Strafanzeige.

Das Führen von Elterngesprächen aus Anlass von erfolgten Übergriffen sollte mit den Eltern des übergriffigen Kindes getrennt von den Eltern des betroffenen Kindes erfolgen. Gemeinsame Gespräche mit allen Beteiligten (Eltern übergriffiger Kinder und betroffener Kinder) sind wegen der unterschiedlichen Interessenslagen nicht ratsam.

In dem Gespräch werden die Übergriffe unter den Kindern mit den jeweiligen Eltern unmittelbar bearbeitet, um gemeinsam zu überlegen, welche Intentionen in der jeweiligen Situation hilfreich sein könnten. Auch wenn das Team zu dem Schluss kommt, dass es für die nächste Zeit eine Einschränkung im Aktionsradius des Kindes innerhalb der Einrichtung oder eine gezielte Beobachtung braucht, sollten die Eltern darüber informiert sein. **Transparenz ist oberstes Gebot!**

Für die Gesprächsführung mit den Eltern empfiehlt sich Folgendes zu beachten:

Umgang mit den Eltern des betroffenen Kindes

- Gegenüber den Eltern den Vorfall keinesfalls bagatellisieren, sondern Bedauern ausdrücken, dass dem Kind dies in der Einrichtung angetan wurde. Dieses Zeichen vermissen die Eltern oft in der Realität.
- Eine professionelle, besonnene Reaktion der Mitarbeiter ist erforderlich.
- Den Eltern wird deutlich gemacht, wie die weitere Vorgehensweise/Interventionen ist.
- Die Eltern müssen den Eindruck haben, dass die Situation ihres Kindes ernst genommen wird, sonst werden sie schnell Gegner der Kita.

Umgang mit den Eltern des übergriffigen Kindes

- Auch diese Eltern sind auf ihre Weise bedürftig.
- Sie schämen sich für ihr Kind und machen möglicherweise selbst ihre Erziehung dafür verantwortlich.
- Sie haben möglicherweise Angst vor aufkommenden Gerüchten bezüglich sexueller Gewalt in ihrer Familie.
- Die Eltern sind eher bereit mitzuwirken, wenn sie durch die Kitas spüren, dass sich die Lösungen oder Interventionen nicht gegen ihr Kind richtet und das Kind davon profitiert, dass ihm wichtige Grenzen gezeigt werden, die ihm im weiteren Leben nützlich sind.

Gewaltfreie Kommunikation

Gelungene Kommunikation braucht Regeln. Diese beziehen sich auf das Beachten der Wünsche des Gegenübers.

Auf diese Wünsche angemessen zu reagieren kann sich als hilfreich erweisen, Beschwerden, Missverständnisse und Abwehrhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren. Werden Bedürfnisse nicht genügend gehört oder erfüllt, kommt es schnell zu Unzufriedenheit und Konflikten und unsere Alltagssprache enthält viele sprachliche Zutaten für Konflikte, über die wir schnell in Streit darüber geraten, wer Recht hat. Als hilfreiches Mittel hat Marshall Rosenberg die vier Schritte der gewaltfreien Kommunikation entwickelt:

- | | | |
|------------------|-------------|--------------------------|
| Erster Schritt: | Beobachtung | - ohne zu urteilen |
| Zweiter Schritt: | Gefühle | - ohne zu interpretieren |
| Dritter Schritt: | Bedürfnisse | - bereichern unser Leben |
| Vierter Schritt: | Bitten | - ohne zu fordern |

(siehe Beispiel im Abschnitt „Gewalt von Fachkräften gewaltfrei verhindern“).



6. Die Kita als gewaltfreier Ort

Kinderschutz verlangt eine demokratische Begrenzung der Macht der Erwachsenen. Das heißt, dass Erwachsene nicht über die Köpfe hinweg ganz und gar grenzverletzendes Verhalten gegenüber den Kindern zeigen, um eine vermeintliche Überlegenheit zu demonstrieren.

6.1. Erscheinungsformen möglicher Gewalt in den Kitas

Missbrauch von Kindern in Kindertageseinrichtungen kann vielfältiger Erscheinungsformen haben. Dazu zählen: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierung.

• (unbeabsichtigte) Grenzverletzungen

Bei Grenzverletzungen werden persönliche Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschritten. Es handelt sich in der Regel um ein einmaliges und gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern.

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Aufseiten der Fachkräfte spielen bei diesen Grenzüberschreitungen z.B. mangelnde Fachlichkeit, persönliche Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlende bzw. unklare Einrichtungsstrukturen als Faktor eine Rolle.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- *Jegliche Form von Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen mit verbalen Androhungen von Strafen*
- *Unangemessene Erziehungsmaßnahme, z.B. das Kind vor die Tür stellen*
- *Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, z.B. „Das hat er nun davon, wenn er sich so unmöglich benimmt“, Kind stehen lassen und ignorieren, Kind mit anderen vergleichen*
- *Körperliche Übergriffe, z.B. das Schubsen des Kindes, wenn es zu langsam läuft oder den Ellenbogen auf den Tisch hat; das Kind am Arm zerren, weil es nicht dahin geht, wo es hin soll.*
- *Herabwürdigende Äußerungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“); im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen; Sarkasmus und Ironie; abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen); Diskriminierung*
- *Vernachlässigungen jeder Art in der Versorgung (Windeln, Getränke, etc.)*
- *Übergriffe, z.B. Kind ungefragt auf den Schoß ziehen; Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen; unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen); Kind ungefragt umziehen; Missachtung der Intimsphäre.*

- **Übergriffe**

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Hierzu gehören auch die psychischen Übergriffe wie massives Unterdrücksetzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw.

Übergriffe sind immer Kindeswohlgefährdend und eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern.

Beispiele in einer Kindertageseinrichtung:

- *Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat*
- *Separieren des Kindes*
- *Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich*
- *Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern*

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

- **Übergriffe unter Kindern**

Gemeint sind hier Situationen/Übergriffe ohne die Beteiligung von Erwachsenen. Kommt es zu übergriffigen Verhalten von Kindern, kann dies verschiedene Ursachen haben. Zunächst ist es für die Fachkraft hilfreich, überhaupt einordnen zu können, wann es sich um ein übergriffiges Verhalten handelt.

Folgende Übersicht stellt die Unterschiede zwischen Erwachsener und kindlicher Sexualität als Abgrenzungshilfe gegenüber:

Kennzeichen kindlicher Sexualität

- spontan, neugierig, spielerisch
- nicht auf zukünftige Handlungen orientiert
- Erleben des Körpers mit allen Sinnen
- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen
- Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Kraulen, Schmusen
- Neugier und Erkundungsverhalten, z.B. Doktorspiele
- Rollenspiele wie Vater-Mutter-Kind
- sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als sexuelles Agieren wahrgenommen
- Unbefangenheit

Kennzeichen von Erwachsenensexualität

- zielgerichtet
- Erotik
- eher auf genitale Sexualität fokussiert
- auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
- Blick auch auf problematische Seiten von Sexualität
- Befangenheit

Kommt es zu Verhaltensweisen von Kindern anderen Kindern gegenüber, die von den Fachkräften als sexuell übergriffig eingeordnet werden, können ursächlich folgende Faktoren eine Rolle spielen:

- eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch andere Menschen können -müssen aber nicht- eine Rolle spielen
- eine unangemessene Begegnung mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material
- Übergriffige Kinder haben es häufig nicht gelernt, Grenzen zu wahren und wollen andere dominieren
- Es wird durch den Übergriff versucht, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Den übergriffigen Kindern fehlt die Kontrolle von Impulsen.

Finden sexuelle Übergriffe durch diese Kinder wiederholt statt und lassen sie sich auch durch pädagogische Maßnahmen nicht stoppen, können sie einen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. In diesen Fällen greift die Verpflichtung, sich entsprechend §8a SGB fachliche Unterstützung zu holen (Meldepflicht).

Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe!

Grundsätzlich als abweichend und damit übergriffig gelten eine besonders ausgeprägte, nicht zu steuernde sexuelle Aktivität von Kindern sowie übergriffiges Verhalten gegenüber anderen. Dies bedeutet Handlungsbedarf durch Erwachsene und insbesondere ein Einschreiten, wenn ältere oder persönlichstarke Kinder andere Kinder zu etwas zwingen, was diese nicht möchten. Gespräche, aber auch klare Regeln, Grenzen und das Aussprechen von Verboten sind hier angezeigt.

• **Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt in der Kindertageseinrichtung**

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- *Kind, das gebissen hat, zurückbeißen*
- *Kind schlagen*
- *Kind treten*
- *Kind hinter sich herzerren*
- *Kind schütteln*
- *Kind einsperren*
- *Kind fixieren*
- *Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen*
- *Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)*
- *Kind verbal demütigen*

- **Sexueller Missbrauch**

Gemeint sind hier Handlungen an Kindern, die von Erwachsenen, von Mitarbeitenden innerhalb der Kita vorgenommen werden.

Ein sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird.

Bei einem sexuellen Missbrauch nutzt der Täter/die Täterin seine/ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens und Abhängigkeitsverhältnis aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Kinder werden oft direkt oder indirekt zur Geheimhaltung des Vorfalls instruiert.

Grundsätzlich gilt:

Jedwede Form von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen an Kindern ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

6.2. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich.

Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Hilfreiche Adressen sind im Anhang zu finden.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat.
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen – von geringer Schwere ist.
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.

6.3. Gewalt von Fachkräften gewaltfrei verhindern

- Auf dem Weg zur gewaltfreien Kita sind die Fachkräfte in den Blick zu nehmen.
- Gegenüber dem/der gewaltvoll handelnden Kolleg*in braucht es eine authentische Selbstmitteilung.
- Es gilt demnach auszusprechen, was wahrgenommen wird und die Botschaft, ein solches Verhalten in der Einrichtung nicht zu dulden und auch nicht schweigend hinzunehmen.
- Es gilt, ein klares Stopp zu formulieren!
- Diese Rückmeldung ist im Alltag durchaus schwierig. Sie wird jedoch leichter, wenn sie ohne Anspannung oder Ärger in ruhiger geschützter Atmosphäre ausgesprochen wird.
- Dazu können die vier Schritte der gewaltfreien Kommunikation (Beobachtung, Bedürfnis, Gefühl, Bitte) helfen.

Beispiel:

Beobachtung: „Ich sehe, wie du Paula eindringlich aufforderst, den Teller leer zu essen, damit sie Nachtisch bekommen kann.“

Gefühl: „Ich bin darüber verwirrt.“

Bedürfnis: „Da mir Respekt vor dem Willen des Kindes und seine Selbstbestimmung wichtig sind.“

Bitte: „Ist es dir lieber, wenn ich da übernehme oder ist dir gerade alles zu viel?“

Der Fachkraft, die gewaltvoll handelt, gewaltfrei gegenüberzutreten, ist Teil der eigenen Inneren Stärke. Das ist eine große Herausforderung.

Es braucht in der Kita ein Klima, in welchem offen über Stress, Überlastung und Überforderung gesprochen werden kann und in der man sich gegenseitig in solchen Situationen beisteht.

Auch hier gilt eine Ausnahme:

Beobachtet man im Alltag der Kita einen massiven Missbrauch, dass keinen Aufschub duldet, muss rigoros eingegriffen und die Situation beendet werden und unmittelbar der Leitung gemeldet werden. Gewaltfreie Kommunikation rückt hier in den Hintergrund, es braucht den sofortigen Eingriff.



7. Prävention

Ein sexualpädagogisches Konzept sowie ein Konzept zur Vermeidung von Machtmissbrauch in Institutionen sollen Sicherheit im Umgang mit diesbezüglichen Herausforderungen des pädagogischen Alltags vermitteln. Es ist gleichzeitig ein Teil der Konzeption und damit Teil von für die Betriebserlaubnis.

Präventionskonzepte müssen das Ziel verfolgen, einrichtungsinterne Faktoren zu benennen, zu minimieren und schlussendlich zu eliminieren.

Das sind Faktoren gemeint, die nach heutigem Wissen den Machtmissbrauch in Institutionen begünstigen können.

Prävention durch Dienstanweisungen:

- Alle Mitarbeiterinnen sind zur fachlichen Mitwirkung der erarbeiteten Maßnahmen zum Kinderschutz verpflichtet.
- Diese Verpflichtung bezieht unbedingt die Meldung von Verdachtsmomenten ein.
- Die gemeinsam erarbeiteten Praxisbausteine für die Arbeit mit Kindern sind einzuhalten und umzusetzen.

- Die erarbeiteten Inhalte beziehen sich immer auf das Ziel, Kindern eine Selbstwahrnehmung als Rechtssubjekt einzugestehen und den Erwerb von Kompetenzen zur Durchsetzung eigener Rechte zu fördern und die Offenlegung von Kinderrechtsverletzungen zu unterstützen

Einbezug aller in der Kita tätigen Personen

Es müssen alle Personen, die in der Einrichtung arbeiten, in den Fokus genommen werden. Vorgaben und Leitlinien, die sich aus dem Konzept ergeben, gelten für alle (auch Hausmeister*innen, Hauswirtschaftspersonal, Praktikant*innen, Ehrenamtstätige, etc.)

Qualifizierung und Information von (zukünftigen) Fachkräften

Einrichtungsleitungen sind hier besonders gefordert für entsprechende Informationen zu sorgen, insbesondere dann, wenn sich bei Neueinsteigern zeigt, dass sie/er die Thematik Kinderschutz im Ausbildungsgang nicht genügend Aufmerksamkeit erfahren hat.

Das Leitbild als Basis einer gewaltfreien Kultur in der Einrichtung

Ein Leitbild sollte Ziel der institutionellen Arbeit, aber auch die Mittel und Wege zur Zielerreichung inhaltlich darlegen. In diesem Zusammenhang besonders bedeutsam ist es, dass dieses Leitbild klarstellt, dass in dieser Einrichtung ein „Null-Toleranz-Prinzip“ für jegliche Form von Gewalt existiert.

Eine regelmäßige Reflektion und gegebenenfalls Überarbeitung birgt die größte Chance, dass das Leitbild auch von allen Fachkräften mitgetragen und transportiert wird.

Personalauswahl - geht auch mit Abschreckung

Abgeschreckt werden sollen Menschen mit einschlägiger Motivation zu Gewalt jedweder Art. Ziel soll es sein, dass Menschen mit Motiven, die in Richtung (sexueller) Missbrauch oder Erziehung durch Gewalt gehen, erst gar nicht in der eigenen Einrichtung anfangen.

Dies kann teilweise auch schon im Bewerbungsverfahren beeinflusst werden:

- der Hinweis auf das Leitbild in der Stellenausschreibung
- die ohnehin gesetzlich geregelte Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses
- die bewusste Fokussierung der Thematik Kinderschutz im Bewerbungsgespräch
- eine ausführliche Beschreibung des Umgangs mit Verdachtsmomenten
- die Aushändigung schriftlicher Dokumente zur Vorgehensweise
- die Abfrage von Haltungen der Bewerber*innen zu Kinderrechten, Verletzungen der Kinderrechte und sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern
- eine offene Abklärung von Ungereimtheiten im beruflichen Lebenslauf (z.B. häufiger Stellenwechsel) durch Nachfrage

Regelmäßige Gespräche mit den Kindern über die Kinderrechte

Kinder, die ihre Rechte kennen, können ein Bewusstsein dafür entwickeln, welche Handlungsoptionen sie haben, wenn es zu Beeinträchtigungen Ihrer Grundbedürfnisse kommt.

Regelmäßige Angebote können sein:

- *die Aufklärung über die Kinderrechte*
- *eine kindgerechte Information über mögliche Kinderrechtsverletzungen*
- *Kinder brauchen Wissen über und eine Sprache für Beeinträchtigungen, für Diskriminierung, um Erfahrungen zu interpretieren*
- *das Wissen darüber, dass Kinder nichts dulden müssen*
- *das Wissen über Hilfsangebote und Ansprechpartner*

Sexualpädagogisches Konzept

In der Konzeption der Kindertageseinrichtung ist das sexualpädagogische Konzept enthalten, was unter anderem die sexuelle Entwicklung und Neugier des Kindes beschreibt, den Umgang mit Doktorspielen und präventive Medienpädagogik. Außerdem wird vorgestellt, wie die Kinder lernen, Grenzen zu achten und zu setzen.

Partizipation und Beschwerdemanagement

Ebenso wichtig ist, dass jede Einrichtung über ein Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeiter verfügt.

Ziel des Beschwerdemanagements ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Der Umgang mit Beschwerden und welche Möglichkeiten es in der Kita für Kinder, Eltern und Mitarbeiter gibt, wird in der jeweiligen Konzeption der Kindertageseinrichtung erklärt.

Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen schon vor dem ersten Fall für unterschiedliche Anlässe informiert sein.

Beispiele:

- *Jugendamt:*
 - *Koordinierter Kinderschutz/KOKI*
 - *Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD*
 - *Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)*

- *Erziehungs- und Lebensberatungsstellen*
- *Frühförderstellen*
- *Mobile sonderpädagogische Hilfen*
- *Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt*
- *Beratungsangebote, z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende*

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Nachfrage gewährleistet sein. Außerdem sollte die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen regelmäßig und nicht nur „anlassbezogen“ erfolgen.

Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen. Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt

Externe Anbieter*innen in der Kita

Zu den externen Anbieter*innen zählen solche Angebote, die nicht über den Träger (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) finanziert sind, wie z.B. Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen (z.B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.). Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kita, die – sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden sollten.



8. Intervention

Wenn es zu einer Intervention kommt, ist eine Situation, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen oder (sexueller) Gewalt Anlass gibt, bereits eingetreten.

Das Handeln innerhalb einer Kita sollte zeitnah in Bezug auf das Ereignis, planvoll im Sinne von Handlungsweisen und Maßnahmen und abgestimmt auf die Vorgehensweisen sein. Dies scheint besonders wichtig, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehende an die Fachkraft herangetragen wurde.

Folgende Aspekte sind generell zu berücksichtigen:

- Ruhe bewahren
- Interpretationen der Situation sind wenig hilfreich.
- Stattdessen lieber notieren, was aufgefallen ist, was die Fachkraft gesehen oder gehört hat und im Sinne der Dokumentation festhalten, in welchem Zusammenhang Äußerungen gefallen sind.
- Die Leitung der Kita muss informiert werden. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Wenn der Verdacht die Leitung betrifft, ist der Träger zu informieren.
- Zu dem betroffenen Kind gilt es Kontakt zu halten, ohne zu versprechen, dass die Fachkraft alles für sich behalten kann.
- Die verdächtige Person wird nicht zur Rede gestellt. Das ist zum einen nicht die Aufgabe der Fachkraft und zum anderen kann das Kind dadurch zusätzlich gefährdet werden.

In unseren Einrichtungen gibt es ein abgestimmtes und für alle Mitarbeitenden verbindliches Verfahren für die Intervention, um im Fall des Falles gut gerüstet zu sein und mit angemessener Handlungskompetenz agieren zu können. In Abhängigkeit von der konkreten Situation gilt es, dieses Verfahren anzupassen.

Das Verfahren wird in Tabellenform im Anhang übersichtlich auf einem Blick dargestellt.

8.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, bei Übergriffen oder (sexueller) Gewalt durch Erwachsene in Institutionen

Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne. In der Einrichtung sollten Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kita vorliegen. Mögliche Inhalte eines Leitfadens sind Ziele, Rahmenbedingungen und Dokumentationshilfen.

Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden).

Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch. Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII

Krisenteam und -management

Die grundsätzlichen Ansprechpartner*innen bei Krisen und Notfällen sind im Rahmen des Notfallplans zu klären. Die Zusammensetzung eines Krisenteams, das bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb der Kindertageseinrichtung und/oder der Beteiligung einer/s Mitarbeitenden einberufen wird, muss im Vorfeld geklärt sein, da Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen. In diesem Team werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt.

Es ist wichtig, dass bei jeder Einrichtung ein Krisenteam benannt wird und sich dieses geeignet auf Krisenereignisse vorbereitet. Das Krisenteam besteht aus:

- Trägervertreter
- Kindergartenleitung
- Insofern erfahrene Fachkraft
- Ggf. Fachberatungen des katholischen Fachverbands der kath. Kindertagesstätten BW oder ev. Fachverband

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.

8.2. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!

9. Sicherheit im Außen und vor Fremden

Sicherheit in der Kita in Bezug auf das Betreten der Einrichtung durch Fremde ist durchaus ernst zu nehmen und eine häufige formulierte Sorge der Eltern. Allerdings ist statistisch belegt, dass die Gruppe der den Kindern fremde Menschen nur einen verschwindend kleinen Anteil an potenziellen Tätern ausmacht.

Dennoch und völlig zu Recht sorgen sich Eltern und Fachkräfte diesbezüglich um ihre Kinder. Daher sei auch hier ein Augenmerk gelegt.

Drei Aspekte sind wesentlich:

- **Wer betritt die Kita?**

Empfohlen wird, Eingangstüren zum Kindergarten nur durch festgelegte Bring- und Abholzeiten zu öffnen, wobei eine Fachkraft am Eingang kontrolliert, wer rein und rausgeht. In den anderen Zeiten ist die Tür verschlossen. Gäste müssen klingeln.

- **Wer wird die Kinder abholen?**

Die Erzieherin ist für die Sicherheit ihrer Schützlinge verantwortlich und haftet persönlich, wenn dem Kind etwas passiert. Rechtlich gilt, dass das Kind nur durch die Sorge- u. Umgangsberechtigten abgeholt werden darf und weitere Personen das Kind nur dann abholen darf, wenn die Eltern eine Vollmacht ausstellen und in der Einrichtung hinterlegen. Mögliche Abholung durch ältere Geschwister ab 14 Jahre oder auch, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, müssen die Eltern schriftlich erlauben und mit der Einrichtung absprechen.

- **Wie sind die Kinder in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber Fremden zu instruieren?**

Es muss mit Kindern definiert sein, wer als Fremder gilt (z.B. auch ein bekannter Kindergartenvater), was mögliche Strategien von Tätern sein können (z.B. Lockmittel) und welche festen Regeln gelten sollten (z.B. feste Orte absprechen, Codewort verabreden, Adresse und Notrufnummern lernen, etc.)

Es ist erforderlich zu prüfen, ob kein unberechtigter Zugang zur Kita möglich ist, ob die Abholberechtigungen und das Wissen darum auf einem aktuellen Stand sind. Und im Bezug auf erzieherische Einflussfaktoren, um Kinder im Verhalten gegenüber Fremden zu stärken, seien alle Maßnahmen zur Resilienzförderung sowie ein bewusster kindgerechter Umgang mit Angst benannt.

10. Selbstfürsorge für Mitarbeiter

Selbstfürsorge bedeutet, selbstverantwortlich zu leben, indem man sich um sich selbst sorgt und damit die Verantwortung für sein eigenes Wohlbefinden übernimmt. Darin steckt auch der Gedanke, dass nur jemand, der sich gut um sich selbst kümmert, sich auch gut um andere kümmern kann.

Achtsamkeit sich selbst um ist eine Haltung, die mit einer besonderen Art von Wahrnehmung einhergeht.

Diese bezieht sich auf das Erkennen eigener Gefühle, Sorgen, Schmerzen, Suchtanzeichen, Zwänge, Ängste oder Ärger, ohne von ihnen kontrolliert zu sein.

Ziel ist, dass jede Fachkraft trotz Herausforderungen im Kontext der sozialen Arbeit gesund bleibt, psychisch und physisch. Und um dies auch Kinder mit auf den Weg zu geben, braucht es eine gute Vorbildwirkung.

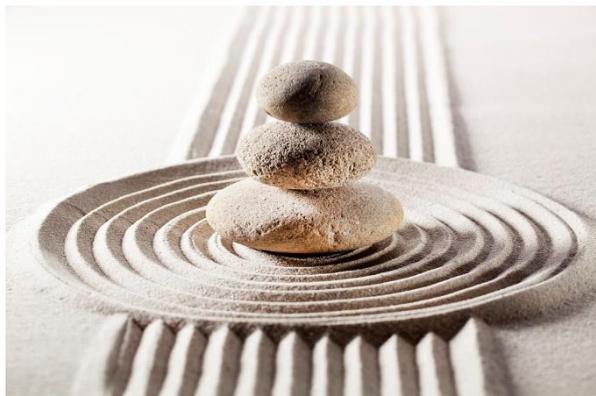
Das eigene Wohlbefinden ist von herausragender Bedeutung für die Bewältigung der alltäglichen Belastung im Berufsfeld, aber auch im privaten Leben. Das Wohlfühlen der Fachkräfte, auch hinsichtlich einer guten Work-Life-Balance, ist ein entscheidender Faktor auch für den Kinderschutzpunkt, denn um eine Gefährdung eines Kindes wahrzunehmen, braucht es eine ausgeprägte Empathie gepaart mit guter Beobachtungsgabe. Dies zu leisten geht nur, wenn die eigene Balance, die eigene Selbstfürsorge, vorhanden ist.

Es reicht nicht, gelegentlich einen tollen Wellness-Urlaub oder Ähnliches einzulegen, sondern es geht darum, gezielt eigene Grundbedürfnisse wahrzunehmen und zu befriedigen - und das eben auch am Arbeitsplatz und ohne die eigenen Interessen grundsätzlich vor die anderen Menschen zu stellen.

So sollte zum Beispiel auf die Einhaltung der eigenen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden:

- *Pausen einhalten*
- *WC in Ruhe aufsuchen*
- *in Ruhe essen und trinken*

Kinder, die in belastenden Situationen leben (müssen) brauchen keine genervten unzufriedenen gestressten Erwachsenen. Diese gibt es in deren Umfeld schon. Die Kita sollte daher ein Ort des Wohlfühlens, der Wärme und des Verständnisses sein. Das hat ganz viel mit Teamkultur zu tun. Die Kindergartenleitung und das Team sollten sich daher eine Kultur in der Kita schaffen, die von gegenseitigem Wohlfühlgefühl geprägt ist - für Kinder, Fachkräfte und Eltern!



Ausblick

Kinderschutz geht uns alle etwas an und ist fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt ist die Aufgabe von uns als Träger und den Kindertageseinrichtungen. Zum Selbstverständnis der Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen, die sich zuallererst dem Wohl der Kinder verpflichtet wissen, muss es gehören, sich auch mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung offensiv und reflexiv auseinander zu setzen und angemessen darauf zu reagieren.

Leitlinien eines verbesserten Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen müssen sowohl Maßnahmen für die Intervention im Notfall als auch für die Prävention grenzüberschreitendes Verhalten als Handlungsprinzip umfassen.

Das bringt Herausforderungen mit sich wie insbesondere das Entwickeln transparenter Verfahrensweisen bei Verdachtsfällen von Gewalt, das Vorhandensein eines pädagogischen Konzepts, dass das Thema Kinderrechte für die Einrichtung handhabbar darlegt, regelmäßige Fortbildungen zur Prävention von Gewalt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Hierarchieebenen.

Das Schutzkonzept soll unterstützend einen Beitrag leisten zur Beratung unserer Einrichtungen bei der Implementierung funktionierender Strukturen und Abläufe, in denen Kinderschutz selbstverständlich sein sollte.



Quellenangaben:

Mit freundlicher Genehmigung von der
Fernakademie für Pädagogik und Sozialberufe
© Meine Fernakademie
Fachkundenachweis „Safe Kita Child“
Lehrheft 1: Grundlagen – Heftnummer: P140_1021
Lehrheft 2: Handlungskompetenzen – Heftnummer: P141_1021
Autorin: Silke Lehrmann

Literatur- und Quellenverzeichnis

Scheithauer, H. 1999, Zur Wirkungsweise von Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In: Kindheit und Entwicklung, 8. 1999, S. 3-14

Bowlby, John (2018): Bindung als sichere Basis. Grundlagen und Anwendungen der Bindungstheorie. 4. Auflage. Verlag: Reinhardt, München

Brazelton, T. B./Greenspan, S. I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. BELTZ Verlag, Weinheim und Basel zit. n. Resch, F./Lehmkuhl, U. (2008): Zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit: Grundbedürfnisse und Forderungen an die soziale Umwelt. In: Frühe Kindheit. Die ersten sechs Jahre. 2/08

Thiersch, H. (1992): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel, Weinheim/München

Internestseiten:

<http://www.buergerliches-gesetzbuch.info>

<http://www.koerperverletzung.com/misshandlung-von-schutzbefohlenen/einzigenlebe.icu/kindeswohlegefaehrdung-kindesmisshandlung/-002041a2vur>

<http://www.silo.tips/download/rztlicher-leitfaden-k-nder-schutz>

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/betriebserlaubnis>

https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>

<http://www.kinder/kindesmissbrauch/sexueller-kindesmissbrauch-opfer-und-taeter/#was-kennzeichnet-den-taeter>

http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrung_Aufl11b.pdf

<http://www.strauchelpfad.jimdofree.com/wo-tritt-sex-kindessmissbrauch-auf/>

<http://www.kita-fuchs.de/ratgeber-paedagogik/beitrag/kindeswohlgefaehrungen-erkennen-und-handeln/>

<http://www.kita-fuchs.de/ratgeber-paedagogik/beitrag/dem-schutzauftrag-nachkommen-fallverantwortung-uebernehmen/>

http://www.uploads/files/leitfaden_schutzauftrag_nach_Mustervereinbarung_fuer_kitas_par_8a.pdf

<http://www.erfuellende-kommunikation.de/gewaltfreie-kommunikation/45-gewaltfreie-kommunikation>

http://www.digital.zlb.de/viewer/rest/image/15976231/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_web.pdf/full/max/0/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_web.pdf

<http://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item>

https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz_Kinder_in_Einrichtungen.pdf

Abbildung:

Kinderrechte Unicef

Kostenlose Bilder aus Pixabay